

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande.

(Vom 28. Juni 1867.)

---

Tit.!

Bei der Berathung des Budgets für das Jahr 1867 haben Sie den Bundesrath eingeladen, über das Ganze der diplomatischen Vertretung im Auslande so bald als thunlich Bericht und Antrag vorzulegen.

Wir haben die Ehre, Ihnen in Folgendem unsere Ansichten über den Gegenstand mitzutheilen.

### I.

Vor der Helvetik bestand keine Vertretung der Schweiz bei den auswärtigen Staaten. In gewissen Fällen jedoch und wenn es nöthig erschien, ordnete man außerordentliche Gesandtschaften zur Behandlung wichtiger Geschäfte ab.

Die alten Abschiede zeigen indessen, daß die Frage der Errichtung ständiger Gesandtschaften die Tagssazungen oft beschäftigt hat.

Die Kantone hinwider machten reichlich Gebrauch von ihrer Selbstherrlichkeit und unterhielten oft ständige Gesandte bei einigen Höfen, so in Paris, Madrid, Mailand und Rom (Beilage I.). Dieser Umstand, die an ständige Gesandtschaften sich knüpfenden Auslagen und der

Abgang einer Bundeskasse, aus welcher diese Kosten zu bestreiten gewesen wären, so wie die geringe Entwicklung, welche zu jener Zeit noch die auswärtigen Beziehungen hatten, erklären, warum die alten Tagfajungen eine einheitliche diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande nicht errichtet haben.

Eine entschieden andere Gestaltung trat mit 1798 ein, und die helvetische Regierung fühlte sofort das Bedürfnis, das Land in Paris, Mailand und Wien vertreten zu lassen.

Die Ursachen, welche die Revolution von 1798 herbeiführten, mehrten beträchtlich die mannigfaltigen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich. Schon am 27. April 1798 wurde Zeltner von Solothurn zum bevollmächtigten Minister in Paris ernannt und ihm vom Direktorium am 27. Mai hauptsächlich mit Rücksicht auf die Unterhandlung eines Handelsvertrags mit der französischen Republik Jenner von Vevay als Legationsrath beigegeben.

Im Jahr 1800, nach dem Sturze des Direktoriums, trat Jenner an die Stelle Zeltners, wurde aber bald darauf selbst ersetzt durch den helvetischen Minister der Künste und Wissenschaften P. Stapfer von Brugg, welcher die Schweiz mit Auszeichnung bis zum Ende der Helvetik vertreten hat.

Die Errichtung einer schweizerischen Gesandtschaft in Mailand bei der cisalpinischen Republik erfolgte hauptsächlich mit Rücksicht auf die Lage und Interessen der Kantone Tessin und Graubünden, welche darauf Werth setzten. Die Stelle wurde dem Berner Haller mit dem Titel eines Ministers übertragen, und er verblieb dort bis 1799.

Im Jahr 1800 wurde die Stelle an Taglioretti übertragen mit dem Titel Agent und der besondern Instruktion, die Aufhebung des Verbotes der Getreideausfuhr aus der cisalpinischen Republik zu erwirken. Er blieb in Mailand und erhielt am 19. Juni den Titel Geschäftsträger.

In Wien wurde eine diplomatische Vertretung erst gegen Ende der Helvetik eingesetzt. Die in der Schweiz zur Regierung gelangte föderalistische Partei suchte nähere Beziehungen zum deutschen Reiche, namentlich Oesterreich herzustellen, und die Regierung sandte den Berner von Diesbach in der Eigenschaft eines außerordentlichen Botschafters nach Wien. Dieser hochklingende Titel wurde jedoch nicht beibehalten, und der Vertreter der Schweiz am Wienerhof erhielt später nur den Titel eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers. v. Diesbach wurde am 26. Mai 1802 durch Müller von Mühlegg ersetzt, dessen Familie seit Langem in Wien niedergelassen war und welcher die Stelle in der Eigenschaft eines Geschäftsträgers bis 1824 inne hatte.

Die Mediationszeit brachte nur geringen Wechsel in die schweizerische Vertretung im Auslande. Die Tagsatzung beschäftigte sich jedoch alljährlich damit (Beilage II) und faßte mehrere darauf bezügliche Schlüsse. Am 16. Herbstmonat 1803 erließ die Tagsatzung gemäß den Instruktionen der Kantone einen Beschluß, nach welchem die Schweiz keine immerwährende Gesandtschaft bei den auswärtigen Mächten haben sollte. (Beilage III.) Allein es gelang der Tagsatzung nicht, die Gesandtschaften zu beseitigen, und sie behielt sie von Jahr zu Jahr bei, indem sie in jeder ordentlichen Sitzung die hiefür nöthigen Summen bewilligte. Es mag hier bemerkt werden, daß die Lage, welche dieser Beschluß geschaffen hat, gewissermaßen heute noch besteht, indem kein Gesetz die diplomatischen Sendungen zu ständigen Beamtungen gemacht hat und nur die jährlichen Voranschläge jeweilen den Fortbestand sichern.

Anfangs 1804 wurde die Stelle in Mailand aufgehoben, jedoch schon am 4. Dezember gl. J. in Anbetracht der vielfachen und wichtigen Interessen, welche die Schweiz gegenüber Italien wahrzunehmen hatte, wieder besetzt, und zwar in der Person des Hrn. Marcacci von Locarno, dessen Gehalt zu  $\frac{2}{3}$  durch die Kantone Graubünden und Tessin und zu  $\frac{1}{3}$  aus der Zentralkasse bestritten wurde.

In Paris trat Maillardoz an die Stelle Stäpfer's; er verblieb daselbst während der ganzen Mediationszeit als außerordentlicher Gesandter.

Die Gesandtschaft in Wien erlitt keine Aenderung.

Unter dem Bundesvertrag von 1815 blieben die Gesandtschaften in Paris und Wien unverändert fortbestehen; diejenige in Mailand dagegen wurde in Folge der in Norditalien stattgehabten Gebietsveränderungen aufgehoben. Man hatte fortan in Mailand nur einen Generalkonsul und seit 1835 einen einfachen Handelskonsul.

In Paris trat der Minister Maillardoz mit dem Ende des Kaiserreichs zurück und wurde durch den bisherigen Gesandtschaftssekretär Hrn. von Tschann von Solothurn mit der Eigenschaft eines Geschäftsträgers ersetzt. Herr von Tschann blieb im Amte bis 1847 und erhielt Hrn. H. Barman von Wallis zum Nachfolger.

In Wien finden wir während dieser Zeit Müller von Mühlegg, der nach seinem Tode provisorisch durch einen Freiherrn von Gaimüller ersetzt wurde, bis 1826 die Tagsatzung den Hrn. A. Gfingler von Wildegg, von Bern, definitiv an diese Stelle ernannte, welcher sie bis 1848 bekleidete.

Wir sind nun beim Zeitabschnitt der Bundesverfassung von 1848 angelangt. Mit ihrem Inkrafttreten erhielten die in die Hand der Bundesbehörde zentralisirten auswärtigen Beziehungen der Schweiz eine einheitliche Leitung und gewannen nach und nach eine bis dahin nicht

gekannte Ausdehnung und Entwicklung. Die Zahl der Handelskonsulate mehrte sich in den meisten Ländern, und es wäre schwer gefallen, sich der diplomatischen Vertreter im Auslande von nun an zu entschlagen. Hr. Barman war schon in Paris, in Wien wurde Hr. Steiger provisorisch bestellt.

Am 30. Juni 1849 lud der Nationalrath den Bundesrath ein, Bericht zu erstatten, ob nicht die Geschäftsträgerstellen in Paris und Wien aufzuheben und durch bloße Konsulate zu ersetzen seien.

Der Bundesrath sprach sich hierüber in seiner Botschaft vom 12. November 1849 aus, wie folgt:

„Schon häufig wurde auf Tagfazungen der Antrag gestellt, die „Geschäftsträgerstellen aufzuheben, allein es wurde jedesmal die Weibehaltung derselben beinahe einstimmig beschlossen. Auch die h. Bundesversammlung scheint von der Nothwendigkeit einer Stellvertretung in Paris und Wien überzeugt zu sein, indem nicht von der bloßen Aufhebung der beiden Stellen die Rede ist, sondern von der Ersetzung derselben durch Konsulate. Wir glauben daher nicht, in eine Rechtfertigung der Anstellung eidgenössischer Beamter in jenen Hauptstädten eintreten zu sollen, sondern lediglich auf die Frage, ob das vorgeschlagene Mittel dem beabsichtigten Zweck entspreche. Wir sagen natürlich voraus, daß keineswegs die Absicht obwalte, eine Veränderung einzuführen, welche von erheblichem Nachtheile für die Interessen und den Geschäftsverkehr der Schweiz sein würde, sondern daß es sich bloß um die Möglichkeit einer ökonomischen Ersparniß handle, ohne jenen zu nahe zu treten. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend können wir die in Frage liegende Veränderung unmöglich empfehlen. Ein Konsul hat, wenn auch einen öffentlichen, doch keinen gesandtschaftlichen Charakter, er wird auch nicht als regelmäßiger Stellvertreter seines Staates für alle Angelegenheiten, namentlich die politischen, bei einer fremden Regierung accreditirt, sondern er erhält nur einen Bestallungsbrief als Konsul, und bei Ueberreichung desselben wird um das Exequatur in der Stellung als Konsul nachgesucht. Daraus folgt, daß derselbe nicht zu dem allgemeinen diplomatischen Geschäftsverkehr zugelassen würde und daß er auch zum größten Nachtheile seiner amtlichen Thätigkeit vermöge der bestehenden Grundsätze und Gebräuche mit dem diplomatischen Corps nicht in der Verbindung stehen könnte, die ihm als Mitglied desselben offen stünde. Um daher einem bloßen Konsul die Möglichkeit zu verschaffen, den ihm zugedachten Funktionen nachzukommen, müßte er besonders als diplomatischer Agent accreditirt, d. h. in der Wirklichkeit zum Geschäftsträger bestellt werden. In dieser Stellung aber ihm den Titel, das äußere Merkmal seines Ranges, das ihn günstiger und einflußreicher hinstellt, zu verweigern, wäre wohl im höchsten Grade zweckwidrig. Ueberdies läßt sich der beabsich-

„tigte Zweck einer Ersparniß offenbar nicht erreichen. Was die Geschäfts-  
 „trägerstelle in Paris betrifft, so nimmt diese die gesammte Thätigkeit  
 „des Agenten und eines Sekretärs in Anspruch, so daß schon die An-  
 „stellung eines zweiten Kanzleigehilfen durch den verstorbenen Hrn. von  
 „Tschann dringlich angeregt wurde. Nun ist bekannt, daß alle unsere Kon-  
 „suln dem Handelsstande angehören und eigene Geschäfte betreiben. Es  
 „müßte ein merkwürdiger Zufall sein, wenn sich Jemand finden ließe,  
 „welcher, ökonomisch unabhängig, freiwillig und unentgeltlich sein Ge-  
 „schäft aufgäbe, welcher alle erforderlichen Eigenschaften hätte und zugleich  
 „auch in jeder Beziehung das volle Zutrauen der Bundesbehörde besäße.  
 „Wollte man also einen in Paris wohnenden Kaufmann zum Konjul  
 „erwählen oder gar Jemand von hier aus in dieser Eigenschaft hinsenden,  
 „in der Meinung, daß der eine oder der andere keinen Privatberuf  
 „treibe, sondern ganz seinem Amte lebe, so ist es natürlich, daß man  
 „denselben ebenfalls angemessen besolden müßte, und es liegt kein ge-  
 „nügender Grund vor, die Besoldung schlechter zu stellen, als sie für  
 „die bisherigen Beamten war. Wenn man die Preise der Lebensbe-  
 „dürfnisse, die sehr bedeutenden amtlichen Auslagen, die stete Vermeh-  
 „rung der Geschäfte und die Stellung der Beamten ins Auge faßt, so  
 „wird man sich überzeugen, daß die Besoldung bloß eine angemessene ist  
 „und durchaus keinen Luxus zuläßt, der einem republikanischen Beam-  
 „ten zum Vorwurfe gemacht werden könnte.“

Die Rätthe erklärten sich befriedigt und gaben der gemachten An-  
 regung keine weitere Folge; sie bewilligten die nöthigen Summen für  
 die beiden Stellen in Paris und Wien.

Zwei Jahre später bei Anlaß der Prüfung des bundesrätthlichen  
 Geschäftsberichtes für das Jahr 1852 faßte die Bundesversammlung  
 folgenden Beschluß:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung einen  
 Bericht über die Zweckmäßigkeit einer Vervollständigung der diplomati-  
 schen Vertretung der Schweiz und einer Ausdehnung derselben über die-  
 jenigen Länder, welche die zahlreichsten und wichtigsten Verbindungen  
 mit derselben pflegen, vorzulegen.“

„Zugleich wird der Bundesrath eingeladen, seinem Berichte auch  
 Anträge über die Bestimmung des Ranges der schweizerischen diploma-  
 tischen Agenten, ihres Gehaltes und ihrer Obliegenheiten im Allgemeinen  
 beizulegen.“

Mit Bericht vom 28. April 1854 sprach sich der Bundesrath erst-  
 mals dahin aus, daß er es nicht für geeignet halte, in der diplomati-  
 schen Vertretung der Schweiz im Auslande Aenderungen vorzunehmen  
 und dieselbe durch gesetzliche Vorschriften festzustellen; er werde die  
 Angelegenheit nicht aus den Augen verlieren, sondern zu geeigneter

Zeit und unter geeigneten Umständen sachbezügliche Anregungen machen, und er bitte, man möge sich für einmal mit dieser Mittheilung beruhigen.

Die beiden Räte nahmen Vormerkung von den Versicherungen des Bundesrathes, in Gewärtigung der Eröffnungen, welche er für später in Aussicht stellte.

Inzwischen traf der Bundesrath einige Maßnahmen, welche mittelbar zu dem Gegenstande gehören, der uns beschäftigt: Er erhob das schweizerische Konsulat in Turin zu einem General-Konsulat, weil es mitunter berufen war, wichtige Geschäfte zu behandeln. Er beschloß, einem der Konsuln in jedem Lande, wo die Schweiz keine diplomatischen Vertreter hat, den Rang eines General-Konsuls zu verleihen. Zu gleicher Zeit endlich beantragte er, daß dem schweizerischen General-Konsulate in Washington mit Rücksicht auf die Wichtigkeit seiner Stellung eine Entschädigung bewilligt werde, die auf das Budget des politischen Departements zu nehmen sei.

Am 9. Juli 1856 erstattete der Bundesrath den über die diplomatische Vertretung verlangten Bericht. Er bemerkte darin:

„Was vorerst die Vervollständigung der diplomatischen Vertretung der Schweiz im Auslande betrifft, so hat sich das Bedürfniß der Aufstellung weiterer diplomatischer Agenten bei auswärtigen Höfen, an denen die Schweiz bisher nicht vertreten war, für einmal wenigstens nicht gezeigt. Der diplomatische Verkehr mit denjenigen Ländern, die mit der Schweiz nicht so zu sagen in täglicher Verbindung stehen, hat auf dem bisherigen Wege in befriedigender Weise stattgefunden, so daß eine Vermehrung hervärtiger Gesandtschaften im Auslande in der That nicht als von der Nothwendigkeit geboten erscheint. Aber auch vom höhern Gesichtspunkte der völkerrechtlichen Beziehungen aus betrachtet, läßt sich ein Bedürfniß nach ausgedehnterer Vertretung der Eidgenossenschaft heutzutage nicht begründen, indem ihre Stellung unter den europäischen Mächten von solcher Art ist, daß sie auf thätige Weise bei höhern Fragen diplomatischer oder internationaler Natur mitzuwirken sich nicht berufen fühlt.

„Wenn der Bundesrath aus diesen Gründen sich nicht veranlaßt sieht, Ihnen die Aufstellung einer größeren Anzahl diplomatischer Agenten im Auslande vorzuschlagen, so hält er hingegen für angemessener und nothwendiger, die Stellung der gegenwärtigen Vertreter der Schweiz in Paris und Wien theils in Bezug auf ihre Wirksamkeit zu erweitern, theils hinsichtlich ihrer ökonomischen Verhältnisse zu verbessern.

„Wird dieser Antrag genehmigt, so erachtet es alsdann der Bundesrath für wünschenswerth, die Wirksamkeitssphäre der schweizerischen Repräsentanten im Auslande dadurch zu erweitern und zu sichern, daß durch Verleihung eines höhern Ranges ihre persönliche und diplomatische Stellung, namentlich diejenige des Vertreters in Paris bei der

„kaiserlich französischen Regierung den gegenwärtigen Verhältnissen ange-  
 „paßt werde, und es würde der Bundesrath beabsichtigen, in diesem  
 „Falle sodann den Herrn eidgenössischen Obersten Barman bei der  
 „französischen Regierung mit dem Charakter und Rang eines bevoll-  
 „mächtigten Ministers der schweizerischen Eidgenossenschaft und den bis-  
 „herigen interimistischen Geschäftsträger in Wien, Herrn Ed. Steiger,  
 „zum definitiven Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft bei  
 „der kaiserlich österreichischen Regierung zu akkreditiren.

„Obgleich der Bundesrath die Aufstellung eines diplomatischen  
 „Agenten bei der Regierung der nordamerikanischen Freistaaten nicht für  
 „nothwendig erachtet, so sieht er sich dennoch im Falle, noch auf die  
 „besonderen Verhältnisse hinzuweisen, in welchen sich das schweizerische  
 „Generalkonsulat in Washington gegenüber andern schweizerischen Kon-  
 „sulaten in der nordamerikanischen Union befindet, da dasselbe, als am  
 „Sizze der nordamerikanischen Bundesregierung residirend, nicht selten  
 „mit Geschäften betraut wird, welche einen mehr oder weniger diploma-  
 „tischen Charakter tragen, und eine wirkliche diplomatische Vertretung  
 „bisher, theilweise wenigstens, ersezt hat. Diese Stellung des schwei-  
 „zerischen Generalkonsuls in Washington, die von dem Geschäftskreise  
 „des bloßen Handelskonsulats in angedeuteter Weise abweicht, verur-  
 „sacht demselben Auslagen, wie sie von andern Konsuln nicht getragen  
 „werden müssen, weßhalb der Bundesrath, in Berücksichtigung der dies-  
 „fälligen Verhältnisse, gefunden hat: es sei dem Herrn Generalkonsul  
 „Siz in Washington eine jährliche Entschädigung von Fr. 5000 für  
 „Kanzleiauslagen zu gewähren und dieselbe seit der zweiten Hälfte des  
 „laufenden Jahres zu beginnen, weßhalb er sich zu dem Antrage auf  
 „Bewilligung eines Nachtragskredites für das Jahr 1856 im Betrage  
 „von Fr. 2500 veranlaßt sieht.“

Der bundesrätliche Bericht endigt mit Aufschlüssen über die seinen  
 diplomatischen Agentchaften gegebenen Instruktionen und die bei einer  
 derselben erhobenen Gebühren.

Am 26. Juli 1856 faßte die Bundesversammlung einen im All-  
 gemeinen den Vorschlägen des Bundesrathes entsprechenden Beschluß.  
 Der Gehalt der beiden Geschäftsträger wurde erhöht; der schweizerische  
 Generalkonsul in Washington erhielt für Kanzleiauslagen eine jährliche  
 Entschädigung. Der Bezug von Taxen und Sporteln bei der Kanzlei  
 in Paris wurde für die Schweizer aufgehoben (Beilage IV).

Seinerseits verließ der Bundesrath gleich nach Erlass gedachten  
 Bundesbeschlusses dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris den Rang  
 eines bevollmächtigten Ministers und änderte die provisorische Bestellung  
 des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien in eine definitive um.

Diejenigen, welche an eine Erweiterung der diplomatischen Vertretung  
 zu jener Zeit dachten, hatten London und Washington im Auge. Die

Bundesversammlung fand jedoch nicht genügende Gründe, um in diese Bahn einzulenkten, und was für das Konsulat in Washington gethan worden, schien ihr für den Augenblick der Billigkeit zu genügen.

Das Jahr 1857 brachte die Verhandlungen über die Neuenburgerfrage, den Personenwechsel in Paris und die Ersetzung des Hrn. Barman durch Hrn. Kern. Außerdem hatte keine Neuerung statt bis zum Zeitpunkte der in Italien durch den Krieg von 1859 herbeigeführten großen Veränderungen. Man schien in diesen Jahren weniger bestrebt, die Zahl der Vertretung zu mindern, als vielmehr deren Einfluß zu mehren durch die Wahl fähiger Männer, welche von patriotischer Gesinnung befeelt und im Stande wären, unsere Interessen im Auslande würdig und mit Erfolg wahrzunehmen und zu vertreten. (Vergl. den Bericht der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission vom 10. Juni 1853.)

Der italienische Krieg hatte die Vereinigung der Lombardie mit Piemont zur Folge; man sah zu gleicher Zeit die Bildung eines italienischen Staatenbundes im Werden, und man begann von der Abtretung Savoyens an Frankreich zu sprechen. Die Umstände schienen dem Bundesrathes Anfangs 1860 danach angethan, um die sofortige Errichtung einer diplomatischen Agentenschaft in Turin, womit man sich schon seit 1859 beschäftigt hatte, zu rechtfertigen. In seiner Botschaft vom 28. März 1860 spricht sich der Bundesrath hierüber folgendermaßen aus:

„Durch die Einverleibung der Lombardie in das Königreich Sardinien hat die Bedeutsamkeit dieses Staates für die Schweiz außerordentlich zugenommen, da die Eidgenossenschaft nunmehr von ihrem äußersten östlichen Ende bis zum westlichsten ganz an Sardinien grenzt. Der schon früher aufgetauchte Wunsch, in Turin diplomatisch vertreten zu sein, mußte in doppelter Stärke auftreten, da die Beziehungen zu Mailand und zur Lombardie nicht geringer sind, als diejenigen zu Turin und Piemont. Man mußte sich vergegenwärtigen, daß schon die gewöhnlichen Verkehrsverhältnisse eine persönliche Vertretung der Schweiz in Turin bedingen und daß namentlich im gegenwärtigen Momente eine Reihe von Fragen politischer, militärischer und kommerzieller Natur mit Sardinien zu verhandeln seien, welche nur durch eine persönliche Vertretung eine entsprechende Erledigung finden könnten. Gestützt auf diese Gründe haben wir bereits unterm 30. Januar einen außerordentlichen Gesandten in der Person des Herrn Staatsrathes Tourte von Genf bei Sardinien akkreditirt.“

Die Bundesversammlung nahm keinen Anstand, die getroffene Vorkehrung zu billigen, und sie hatte bald nachher in der ordentlichen Julisitzung von 1860 Gelegenheit, auf die Sache zurückzukommen. Es handelte sich darum, in den Voranschlag für 1861 eine Bewilligung für die diplomatische Agentenschaft in Turin aufzunehmen. Der Bundes-

rath brachte vor, es seien mit Sardinien verschiedene Fragen politischer, militärischer und kommerzieller Natur zu verhandeln; Post-, Eisenbahn-, Schifffahrtsverhältnisse zu regeln; einer großen Zahl Schweizer, die in diesen Ländern niedergelassen seien oder durchreisen, den Schutz und die Vermittlung ihres Heimatlandes zu gewähren. Der Bundesrath fand hiezu genügende Gründe für die Bestellung eines diplomatischen Vertreters in Turin, fügte aber bei, es handle sich hier nicht darum, eine bleibende Beamtung zu schaffen. Er behielt sich auch vor, je nach den Umständen den Amtsantritt dieses Vertreters zu bestimmen und beantragte, den mit dieser Stelle verbundenen Gehalt auf Fr. 18,000 jährlich festzustellen und dem Inhaber den Rang eines Geschäftsträgers zu verleihen.

Die Anträge des Bundesrathes wurden von den Räten genehmigt, freilich nicht ohne Einwendungen zu rufen. Die Kommission des Nationalrathes erklärte, daß sie ihre Zustimmung nur in der Meinung, es handle sich um eine provisorische Einrichtung, und mit Rücksicht auf die Umstände, so wie die zahlreichen Beziehungen der Schweiz zu Italien gegeben habe. Sie neigte sich zu der Ansicht, daß die Bedeutung der Diplomatie sehr abgenommen habe, daß man die Leitung der gewöhnlichen Geschäfte an Konsulen übertragen und in außergewöhnlichen Fällen zu besonderen Abordnungen greifen könnte.

Sie beantragte, dem Beschlusse der Räte eine Fassung zu geben, welche diesen Gedanken ausdrücke und für die neue Stelle jeden Schein der Beständigkeit bestimmt ausschließe.

Die Kommission des Ständerathes faßte diese Seite der Frage weniger ins Auge, sondern zog in Erwägung, ob die beantragte Maßnahme sich genügend rechtfertige. Sie gelangte zu einem bejahenden Schluß, den sie in ihrem Berichte vom 11. Juli folgendermaßen begründete:

„Die Kommission, nachdem sie die Vorlagen geprüft hat, ist zu „der Ansicht gelangt, daß die diplomatische Vertretung der Schweiz in „Turin mit Rücksicht auf die gegebenen Beziehungen sowohl, in welchen „die beiden Länder zu einander stehen, als auf die gegenwärtigen be- „sondern politischen Verhältnisse ein unabweiskbares Bedürfnis sei. Ab- „gesehen von der eigenthümlichen Beschaffenheit unserer Grenze gegen „Italien, nach welcher sich beide Staaten nicht nur auf eine sehr be- „deutende Strecke berühren, sondern ein Theil der Schweiz selbst, so zu „sagen der ganze Kanton Tessin, von dem jezigen oberitalienischen „Königreiche umschlungen wird, rechtfertigt auch der lebhafteste kommerzielle „Verkehr und die damit zusammenhängenden Post-, Eisenbahn- und „Schifffahrtsverhältnisse, so wie der Umstand, daß eine große Anzahl „unserer Landsleute in Sardinien und den übrigen, nun mit diesem „Königreiche verbundenen Provinzen begütert oder angesiedelt ist, die

„Abordnung eines diplomatischen Vertreters zu steter Wahrung schweizerischer Rechte und Interessen. Von nicht weniger Bedeutung ist die „Erhaltung eines solchen für die politischen Beziehungen. Die Schweiz „wird einen Werth darauf legen, die freundschaftlichen Verhältnisse, in „welchen sie zu Italien steht, so weit es nöthig sein mag, zur Anerkennung zu bringen und zu pflegen, und insbesondere auch in gegenwärtigem Momente die Interessen, welche beiden Ländern andern „Mächten gegenüber gemeinschaftlich sind, sorgfältig zu verfolgen. Dazu „gesellen sich noch verschiedene einzelne Fragen, wie z. B. die Los- „trennung des Kantons Tessin von den Bisthümern Como und „Mailand, welche bereits zwischen beiden Staaten anhängig sind und „deren Lösung besondere Schwierigkeit darbietet. Alle diese Zwecke „können offenbar weit wirksamer durch eine diplomatische Vertretung, „als durch ein bloßes Generalkonsulat erreicht werden. Wir sind aber „völlig mit dem Bundesrathe einverstanden, daß namentlich mit Rücksicht „auf die gegenwärtigen Verhältnisse die Abordnung eines bloßen Geschäfts- „strägers statt eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers genüge, und daß es demnach überflüssig wäre, eine „größere Summe als die beantragte für diesen Zweck zu bewilligen. „Ebenso haben wir nichts dagegen einzuwenden, wenn nicht nur dem „Bundesrathe überlassen bleibt, den Zeitpunkt, in welchem der Geschäfts- „sträger abgeordnet werden soll, zu bestimmen, sondern auch, wenn „sich früher oder später die Verhältnisse wesentlich anders gestalten sollten, „denselben wieder zurückzuberufen, ein Vorbehalt, der sich bei diesen, wie „bei den diplomatischen Vertretungen in andern Staaten gewissermaßen „von selbst versteht.“

Die beiden Rätthe einigten sich endlich auf folgende Schlußnahme:

„Der Aufnahme eines Ansatzes in das Budget vom Jahr 1861 „für die Sendung eines Geschäftsträgers nach Turin mit der Summe „von Fr. 18,000 wird die Genehmigung erteilt, und für den Rest des „Jahres 1860 wird zum gleichen Zwecke ein verhältnismäßiger Credit „bewilligt.“

Der Bundesrath zeigte bald nachher Hrn. Tourte an, daß die ihm übertragene außerordentliche Sendung mit dem Jahr 1860 zu Ende gehe und daß die Gesandtschaft in Turin nunmehr auf gleichen Fuß mit derjenigen in Wien zu stellen sei. Demgemäß übertrug ihm der Bundesrath die Geschäftsträgerstelle mit dem festgesetzten Gehalt. Da er aber während eines Jahres in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten mit Ministerrang beglaubigt gewesen und da der Bundesrath in seine Beziehungen zu der italienischen Regierung keine Störung bringen wollte, so wurde er vorläufig ermächtigt, den Titel eines außerordentlichen Gesandten fortzuführen.

Im Jahr 1862 wurden die Gehalte aller unserer Vertreter im Auslande einer Revision unterworfen. Der erste Grund der Verbesserung ihrer Stellung lag in der am 16. April 1862 ausgesprochenen Aufhebung der Paspvisa, welche besonders in Paris die Kanzeleinnahmen erheblich schmälerte. Man fand auch, daß die seit einigen Jahren in den Lebensbedürfnissen und den Mitteln, sie zu befriedigen, eingetretenen Aenderungen einem diplomatischen Vertreter nicht mehr erlaubten, mit dem frühern Gehalte anständig und seiner gesellschaftlichen Stellung gemäß zu leben. Es schien billig, diesem Wechsel Rechnung zu tragen, immerhin innerhalb der durch unsere Einkünfte und republikanischen Einrichtungen gebotenen Schranken. Demgemäß wurde der Beschluß vom 26. Juli 1856 abgeändert und die Gehalte für 1863 auf jährlich Fr. 50,000 für Paris und je Fr. 22,000 für Turin und Wien festgesetzt. Bei der Verlegung des Sitzes der italienischen Regierung und mithin auch des diplomatischen Corps nach Florenz im Jahr 1865 wurde der Gehalt des Ministers (Hrn. Rioda, der mit dem Range eines Ministers Hrn. Courte nachfolgte) erhöht und auf Fr. 30,000 festgesetzt, um dem Inhaber zu ermöglichen, den neuen Anforderungen seiner Stellung zu genügen. Im Jahr 1866 starb Hr. Steiger und wurde provisorisch anfangs durch Hrn. Landammann Leppli, hernach durch Hrn. von Tschudi ersetzt, der früher eine außerordentliche Sendung nach Brasilien erfüllt hatte.

Das war der Stand unserer diplomatischen Vertretung im Jahr 1866 beim Eintritt der kriegerischen Ereignisse, welche sich in Deutschland vollzogen.

Große politische Aenderungen sind daraus hervorgegangen. Der alte deutsche Bund wurde aufgelöst; um Preußen bildete sich an der Stelle des alten Bundes eine Staatengruppe, der sich auch die süddeutschen Staaten durch Bündnisse angeschlossen, während Oesterreich bei dieser neuen Organisation ausgeschlossen wurde. Diese wichtigen Thatfachen konnten nicht verfehlen, auf die auswärtigen Beziehungen der Schweiz ihren Einfluß zu üben. Sie haben auch den Beschluß vom 20. Dezember 1866 veranlaßt, der vom Bundesrathe Bericht über die Folgen verlangt, welche der neue Zustand der Dinge in Bezug auf unsere diplomatische Vertretung haben kann.

## II.

Man hört zuweilen die Ansicht aussprechen, daß eine diplomatische Vertretung für die Schweiz keine Nothwendigkeit und daß man unsere Agenten durch Generalkonsuln ersetzen oder wenigstens da, wo neue Bedürfnisse sich zeigen, statt der diplomatischen Agenten Generalkonsuln ernennen könnte.

Es ist klar, daß die Vermehrung der Verkehrsmittel, welche unserer Zeit eigen ist, die Oeffentlichkeit, die fast überall herrscht, und der insgemein allen Einwohnern eines Landes ohne Unterschied der Zuständigkeit, wenigstens da, wo Verträge bestehen, gewährte Schutz dazu beitragen, die Bedeutung der Diplomatie zu mindern. Nichts desto weniger ist die Ersetzung der diplomatischen Vertreter durch Konsuln als allgemeine Maßregel heutzutage nicht möglich.

Vorerst ist den Konsuln in manchen Ländern und gerade in denen, wo wir vertreten zu sein das meiste Interesse haben, nicht gestattet, über den beschränkten Kreis ihrer Befugnisse, wie er durch das Völkerrecht, den Gebrauch und die bestehenden Reglemente allgemein gezogen ist, hinauszugehen. Sie werden nicht als Vertreter einer Regierung bei einer andern betrachtet. Gemeiniglich ist ihnen nicht nur nicht gestattet, persönlich mit den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten zu verkehren, sondern selbst ihre schriftlichen Mittheilungen werden nicht immer entgegen genommen. Insbesondere ist dies der Fall in Frankreich, Italien, Oesterreich und Preußen. Es hat wohl Ausnahmen gegeben seinerzeit, z. B. in Turin und in Neapel, auch heute noch in Madrid, St. Petersburg und London; wahrscheinlich tragen die Regierungen dieser Staaten der besondern Lage der Schweiz Rücksicht, indem wir uns nur eine kleine Zahl diplomatischer Vertreter erlauben dürfen; die Regel aber will, daß die Generalkonsuln wie die andern nur mit untergeordneten und mit Lokalbehörden verkehren. Um den Generalkonsuln das Recht zu verschaffen, mit den auswärtigen Regierungen direkt zu verhandeln, müßte man ihnen den diplomatischen Charakter verleihen, und von diesem Augenblicke an wären sie nicht mehr Konsuln. Es würde das unvermeidlich einen Wechsel ihrer ganzen Stellung zur Folge haben; denn sie könnten z. B. nicht mehr ihre Handels- oder gewerblichen Geschäfte leiten, und es müßten ihnen feste Gehalte ausgeworfen werden, was hinwieder die beabsichtigte Ersparniß zu nichte machen würde.

Die amerikanischen Staaten nehmen die Sache nicht von einem so formalistischen Standpunkte und scheinen hierin, wie in manchen andern Beziehungen, weniger strenge Gebräuche und Rechtsansichten zuzulassen. Wirklich scheinen weder in Rio de Janeiro noch in Washington die direkten und offiziellen Beziehungen zu den Ministerien für unsere Generalkonsuln an Beschränkungen geknüpft zu sein, geschehe dies nun in Folge allgemeiner Toleranz oder aus besondern Rücksichten für die Schweiz. Wo indessen dem nicht so ist, muß man sich dem bestehenden Brauche unterziehen, und sobald die Interessen der Schweiz eine Vertretung erfordern, muß man sie nach dem Völkerrecht und den Gebräuchen erstellen, wie die andern Staaten es auch thun.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die Schweiz den Werth des Konsularwesens nicht sehr hoch zu schätzen habe, sie, die eine so große

Zahl von Konsuln besitzt und ihre Bethätigung in allen Theilen der Welt in so ausgiebigem Maße in Anspruch nimmt. Da sie immer nur eine sehr beschränkte diplomatische Vertretung wird besorgen können, so wird sie auch immer zur Thätigkeit der Konsuln Zuflucht nehmen müssen. Die Konsulate werden immerhin eine große Bedeutung behalten, selbst da, wo wir eine diplomatische Vertretung haben. Es ist unmöglich, daß in einem großen Lande der Repräsentant gleichzeitig überall sei; daher können die Konsuln, weise auf einige Plätze, besonders Seehäfen vertheilt, noch wirksam zur Wahrnehmung einzelner Interessen eingreifen, selbst abgesehen von ihrem Nutzen für Handel und Gewerbe. Vor Allem aber werden sie von Werth für uns sein in den vielen Ländern, wo wir keine diplomatische Vertretung haben können, sei es im Westen, sei es im Osten und wo eine solche nicht nöthig ist, weil wir daselbst keine politischen Interessen wahrzunehmen haben. Voraussichtlich wird also das Konsularwesen eine immer größere Ausdehnung gewinnen und mit der Bewegung unserer Bevölkerung und der Entwicklung unserer Interessen nach Außen stätig wachsen. Man darf annehmen, daß das gleiche Verhältniß bei den andern Staaten nach und nach und in einem höhern oder geringern Grade, je nach den Umständen, zu Tage trete und einen Wechsel im bisherigen Repräsentationssystem schließlich herbeiführen werde. So lange jedoch der jezige Gebrauch maßgebend ist und wo politische Rücksichten in Betracht fallen, können wir davon nicht leicht abweichen.

Es ist nicht die Aufgabe unseres Landes, das an seinem Neutralitätsprinzip so fest hält, Aenderungen im Völkerrechte anzustreben, und der Augenblick wäre nicht geeignet, eine solche Reform anzuregen. Die Schweiz muß sich vor Allem fragen, ob die Interessen ihrer Politik und ihrer Verwaltung, ob die Sorge für ihre Unabhängigkeit und ihre auswärtigen Beziehungen es rathsam machen, in gewissem Maße eine Vertretung bei auswärtigen Staaten zu haben; bejahendensfalls wäre es übel gethan, sie nicht zu bestellen, wie andere Staaten, die sich im gleichen Falle befinden.

Man soll nicht mehr als das Nöthige thun; man darf aber auch nicht zu wenig und nichts in stoßender Form thun. Es wäre das der Stellung, welche unser Land einnimmt und beansprucht, seiner Würde wie seinen Interessen zuwider.

### III.

Manchenorts wird wohl zugegeben, daß die Schweiz sich eine diplomatische Vertretung halten müsse, sobald sie ihr Interesse dabei finde; man möchte aber die Haltung ständiger Gesandtschaften wenn nicht unterdrücken, so doch beschränken und öfter zum Mittel besonderer und außerordentlicher Sendungen greifen.

Bei Prüfung dieser Frage glauben wir, ohne in Erörterungen einzutreten, welche nicht in einen antiken Bericht gehören, die verschiedenen, durch das heutige Völkerrecht zugelassenen Arten der Vertretung erwähnen zu sollen.

Vor Alters findet man nur eine Art öffentlicher Gesandter, die gemeinlich den Titel Ambassadoren (Botschafter) trugen; die Staatshäupter bestellten nebstdem für ihre Privatgeschäfte Agenten. Erst später bewogen der Prunk des Ceremoniells und die daraus erwachsenden Kosten einige Staaten, Gesandte mit weniger hohem Range abzuordnen, welche man Residenten nannte. Dies war der Ursprung der eigentlichen Diplomatie, welche sich bis heute erhalten hat. In der Folgezeit fügte man noch einen dritten Rang diplomatischer Agenten an, nämlich die Geschäftsträger.

Das der Wienerkongresse beigegebene Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten theilt sie in folgende drei Klassen:

Ambassadoren (Botschafter) etc.;

Bevollmächtigte Minister (sind bei den fremden Souveränen selbst beglaubigt und erhalten häufig gleichzeitig den Titel als außerordentliche Gesandte).

Geschäftsträger (sind bei den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt).

Im Nacher Protokolle von 1818 sahen die Bevollmächtigten der fünf dort vertretenen Mächte eine vierte Klasse vor, nämlich die Minister-Residenten, welche hinsichtlich des Ranges zwischen den Ministern der zweiten Klasse und den Geschäftsträgern stehen.

Alle Staaten Europas haben diese Bestimmungen entweder stillschweigend oder durch förmlichen Beitritt angenommen.

Es ist nicht die Verschiedenheit des Mandats, welches diese verschiedenen Klassen von Gesandten unterscheidet, denn die einen wie die andern vertreten ihr Land, sondern es ist vielmehr die Verschiedenheit des Ceremoniells und der den einzelnen Graden zukommenden Ehren, woraus für die Gesandten der ersten Klassen eine größere Leichtigkeit, sich dem Souverän zu nähern, und eine günstigere Stellung sowohl gegenüber der Regierung, als gegenüber dem diplomatischen Corps erwächst.

Jeder souveräne Staat ist berechtigt, seinen Vertretern den ihm gutdünkenden Rang zu verleihen, und die Schweiz hat in der That gleich anfangs von jeder der erwähnten Klassen Gebrauch gemacht.

Neben diesen Gesandten mit ständigem Charakter hat man noch außerordentliche Sendungen für ausnahmsweise und wichtige Fälle. Es kommt auch oft vor, daß zur Behandlung besonderer Fragen die Regie-

rungen Kommissarien abordnen als Fachmänner ohne diplomatischen Charakter.

Endlich gibt es Konsuln, von welchen wir eben hievor gesprochen haben.

Die Institution der Konsuln ist eine sehr alte, sie entstand frühe schon für Handels- und Schifffahrtsverhältnisse; gegenwärtig steht sie in allgemeinem Gebrauch.

Ihr Zweck ist, ihre Landesangehörigen zu schützen, über die Interessen des Handels und der Industrie ihres Landes zu wachen und ihren Regierungen die in diesen Beziehungen etwa nützlichen Mittheilungen zu verschaffen. Im Orient haben sie überdies gerichtliche und polizeiliche Befugnisse über ihre Landesangehörigen, wodurch sie erhöhte Bedeutung gewinnen. Ihre Organisation wechselt nach dem Belieben der einzelnen Staaten; diejenige der Schweiz ist die einfachste und wenigst kostspielige. Die Konsuln gehören zu keiner Klasse diplomatischer Agenten; ihrer Person kommt weder Exterritorialität, noch Immunität zu; sie stehen unter der Landesgerichtsbarkeit und Steuerhoheit; sie erhalten keine Kreditive, sondern ein Ernennungsschreiben, das mit dem Exequatur der Landesbehörde versehen sein muß, damit sie ihr Amt ausüben können; sie haben keine politische Mission, sofern ihnen eine solche nicht durch eine besondere Instruktion in casu verliehen ist.

Der Schweiz würde es weder mit Rücksicht auf ihre republikanischen Institutionen noch im Hinblick auf ihre Einkünfte sich schiken, wie andere Staaten ein irgend zahlreicheres diplomatisches Korps zu unterhalten; allein wir haben gesehen, daß die Konsuln unsere Vertretung nicht zu ersetzen vermöchten. Wäre dem vielleicht anders bei außerordentlichen Sendungen? Könnte man z. B. die Zahl unserer Gesandtschaften nicht noch vermindern, um sie, bei etwa eintretenden wichtigen Fällen, im Wege besonderer Sendungen zu ersetzen?

Vorerst haben wir zu bemerken, daß der Modus der ständigen Vertretung, wie wir sie jetzt haben, die Anwendung des andern Verfahrens nicht ausschließt. Die Schweiz hat davon z. B. im Jahr 1857 bei den in Paris zur Beilegung der Neuenburgerfrage abgehaltenen Konferenzen Gebrauch gemacht. Der gleiche Fall kann wieder eintreten bei einem Kongresse, bei wichtigen Ereignissen, welche eine Gesandtschaft von besonderer Bedeutung erfordern, bei wichtigen Eröffnungen an Regierungen, bei welchen die Schweiz nicht vertreten ist, was im Jahr 1860 der Fall war. Wir sprechen hier nicht von Fachmännern oder besondern Abgeordneten in Handels-, Post-, Eisenbahnen- oder Telegraphensachen, denn diese fallen nicht in den Bereich der uns beschäftigenden Verhältnisse.

Die außerordentlichen Gesandtschaften können selbst neben den ständigen verwendet werden. Beide haben alsdann für den gleichen

Zweck zusammenzuwirken, sich zu unterstützen, sich gegenseitig aufzuklären und zu ersetzen; nie aber dürfen sie sich ausschließen. Wenn die Ständige Gesandtschaften unterhält, so verzichtet sie nicht auf die Möglichkeit, zu außerordentlichen Sendungen zu greifen, wo dies nöthig würde; hinwieder erschiene es nicht zulässig, die erstern aufzuheben oder ihre Zahl zu mindern, um sie grundsätzlich durch letztere zu ersetzen.

Vom Standpunkte der Ersparniß würde für's erste daraus kein Vortheil erwachsen, indem die außerordentlichen Sendungen sehr kostspielig sind, wie die Erfahrung aller Länder beweist.

Die außerordentlichen Missionen sind, selbst wenn sie den gewandtesten Männern übertragen werden, für die Behandlung der Geschäfte nicht immer geeignet. Wenn sie sich nicht auf die Mitwirkung eines ständigen Gesandten stützen können, so scheitern sie oft wegen mangelnder Kenntniß der Verhältnisse und Personen im Staate, wohin sie abgeordnet sind.

Missionen dieser Art kommen eher zur Verwendung als Höflichkeitsbezeugung von Souverän zu Souverän, bei seltenen Anlässen, wo es sich darum handelt, größeren Pomp zu entwickeln oder größern Einfluß zur Geltung zu bringen.

Der ständige Gesandte kann, wofern er auf der Höhe seiner Aufgabe steht, große Dienste leisten, indem er die erheblichen Thatfachen, die im Bereiche der Politik vorkommen, die werdenden Entwürfe und Kombinationen im Staate, wo er sich aufhält, aufmerksam verfolgt, seiner Regierung das mittheilt, was für die heimatliche Politik von Bedeutung ist, der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, die nöthigen Aufschlüsse ertheilt und in geeigneter Weise das Interesse seiner Nation versteht. Eine außerordentliche Sendung könnte unter keinen Umständen in gleicher Weise eine solche Thätigkeit entfalten und es wäre zu befürchten, daß man mit ihr oft zu spät käme.

Es liegt ferner in der Aufgabe der Repräsentanten, ihre Auftraggeber genau über die moralischen und materiellen Fortschritte zu unterrichten, welche sich im Lande, das sie bewohnen, verwirklichen; Alles zu sammeln, was dem Handel, der Industrie und der Landwirthschaft ihrer Landsleute dienlich sein kann, die gesetzgeberischen und administrativen Erlasse und Veröffentlichungen zu übermitteln, welche Wissenschaft und Gewerbe zu fördern geeignet sind. Diese Vortheile haben ihren Werth, und eine außerordentliche Sendung, die nur von Zeit zu Zeit eintritt, vermöchte sie natürlich nicht zu verschaffen.

Uebrigens wäre es auch nicht klug, sich bei Seite zu halten, bis gerade zu dem Augenblicke, wo man an eine befreundete Macht sich zu wenden im Falle ist, mit welcher man aber vorher es nicht für nöthig erachtete, beständigen Verkehr zu unterhalten und deren Mitwirkung

oder Unterstützung man nun ganz plötzlich wünschenswerth finden mag. Man ließe damit Gefahr, oft unnütze Schritte zu thun.

Die Wahl der Vertreter hat auch ihre bedeutenden Schwierigkeiten, und es wäre bei uns zu befürchten, daß man in dem gegebenen Augenblicke gerade diejenigen, welche sich zur Ausführung solcher Sendungen am besten eigneten, zur Annahme und zu einer plötzlichen Ortsveränderung nicht bestimmen könnte.

Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß gerade solche außerordentliche Sendungen die öffentliche Aufmerksamkeit ganz besonders erregen und daß das daran sich knüpfende Aufsehen wenig geeignet ist, der Mission die Wege zu ebnen oder die Schwierigkeiten zu erleichtern.

Während man also für das herkömmliche Repräsentationssystem sich ausspricht, muß man sich andererseits in der Anwendung desselben möglichst beschränken. Die Schweiz muß sich an das unbedingt Nöthige halten und hiefür nur ihre klar erwiesenen Interessen zur Richtschnur nehmen.

#### IV.

Wir haben die aus dem Völkerrechte, dem Herkommen und der Schicklichkeit sich ergebenden Gründe dargelegt, welche die Schweiz darauf hinweisen, sich durch ordentliche Gesandte vertreten zu lassen. Bis zum Jahr 1866 hat sie sich auf drei solche Gesandtschaften beschränken können. Die Umstände haben seither geändert, und heute erscheint eine Vermehrung geboten.

Züher gewährleisteten unbestrittene Verträge die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz, und eine eigenthümliche Staatengruppirung, die ihr kleinere Länder zu Nachbarn gab, welche bei Niemand Befürchtungen erweken konnten, erleichterte ihre internationale Stellung. In den letzten 40 bis 50 Jahren hatte sich nichts ereignet, was den Zustand der Dinge an unserer Gränze hätte ändern oder die Bedingungen des europäischen Gleichgewichts hätte stören können. Wir konnten uns daher lange mit zwei Gesandtschaften bei den Ländern begnügen, zu welchen wir die meisten täglichen Beziehungen und Anknüpfungspunkte hatten, die durch geschichtliche Erinnerungen, Grenzverhältnisse und Verkehr entstanden waren.

Schon das Jahr 1859 änderte diesen Zustand in Bezug auf Italien. Statt der ehemaligen Mannigfaltigkeit von Staaten und Regierungen mit ihren entgegengesetzten Absichten und Bestrebungen, welche für die Nachbarn nicht gefährlich werden konnten, hatte man nun ein einheitlich geschlossenes Italien, das, befähigt eine zahlreiche Armee aufzustellen, von nun an weit stärker und mächtiger sich darstellte.

Damit hatten wir nun im Osten, im Süden und im Westen

drei große Staatskörper, welche bis an die Grenzen unseres Landes reichen.

Bis zu den Ereignissen des Jahres 1866 bot uns auch der Norden verschiedene Länder, zu welchen aus altherkömmlichen Verkehrs- und Nachbarschafts-Verhältnissen vielfache und freundschaftliche Beziehungen erwachsen waren. Sie hatten das gleiche Interesse wie wir am Frieden, an der Entwicklung ihrer Einrichtungen und fanden in dem ehemaligen deutschen Bund genügende Gewähr für ihre Sicherheit und Unabhängigkeit. Sie waren für uns eben so wenig eine Gefahr, als die Schweiz für sie.

Heute ist Deutschland auf der Bahn der Neugestaltung, und auf den 1815 geschaffenen alten Bund ist bereits ein einheitliches Norddeutschland gefolgt, das als solches nach Außen auftritt und unter der Leitung einer Macht ersten Ranges steht.

Es ist vorauszusehen, daß wir an unsern Thoren nicht mehr einen vielköpfigen Staatenbund, sondern eine gekräftigte Nation unter dem militärischen und diplomatischen Einfluß einer Großmacht haben werden, welche längs der ganzen Ausdehnung unserer Nordgrenze an unser Land stößt, wo ihr Halt geboten ist.

Niemand wird nun in Abrede stellen, daß es in unserm wohlverstandenen Interesse liegt, mit diesen großen Ländermassen freundschaftliche Beziehungen und gute Nachbarschaft zu pflegen. Heute ist es an uns, gestützt auf die uns zu Gebote stehenden politischen, moralischen und materiellen Mittel, unserer Neutralität und unserer Unabhängigkeit Anerkennung und Achtung zu verschaffen; denn ihre Gewähr ist nicht mehr vornehmlich im Wortlaute diplomatischer Urkunden zu suchen.

Diese Gewähr wird sich freilich im allgemeinen Interesse finden, welches, wie in der Vergangenheit, für die Erhaltung des Friedens und die Verhütung von Streitansätzen den Bestand eines neutralen und unabhängigen zentralen Staates fordert; sie wird sich vielleicht auch in der Unterstützung der großen Staaten finden, denn jeder, der an uns grenzt, hat das nämliche Interesse am Bestehenden; vor Allem aber wird sie sich in unserm Willen und in unserer Kraft finden, das, was wir besitzen, intakt zu erhalten. Hiefür und da wir einer neuen Wandlung der europäischen internationalen Verhältnisse gegenüberstehen, müssen wir uns in den Stand setzen, den Anforderungen der Lage Genüge zu leisten.

In diesem Kampfe von Interessen, diesem Zusammenstoße neuer und werdender Ideen, in diesem Umbildungsprozesse muß die Schweiz auf der Hut und wachsam sein; sie muß sich über den Gang der politischen Vorgänge um sich herum genaue Auskunft verschaffen; sie muß von Allem unterrichtet sein, was sie betreffen mag, damit sie ohne Unterlaß bereit sei, zu handeln. In außerordentlichen Zeiten kann man

sich nicht nur auf die Mittheilungen der Presse verlassen, sondern man bedarf offizieller Organe, welche, wo nöthig, im Interesse ihres Landes sprechen, schreiben und bei den andern Regierungen wirken können.

Vom allgemeinen politischen Standpunkt aus kann also die Schweiz unserer Ansicht nach, und für die jezige Zeit wenigstens, einer diplomatischen Vertretung bei den großen Nachbarmächten, die uns umgeben, sich nicht entschlagen.

Diese Betrachtungen zeigen zugleich, innerhalb welcher Schranken man sich zu halten hat.

Obgleich Oesterreich die Lombardei und Venetien nicht mehr besitzt, so sind seine Beziehungen zu der Schweiz inmerhin noch beträchtlich, und es liegen noch mehrere bedeutende Fragen in Behandlung, die einer Lösung harren; wir erwähnen hier nur beispielweise der Rheinkorrektion, der Erledigung einiger Grenzansprüche bei Finstermünz, der Fortsetzung der Straße von Martinsbruck nach Finstermünz, einer Verständigung über verschiedene Verhältnisse in Gerichts- und Polizeisachen — wie gegenseitige Anerkennung zivilgerichtlicher Urtheile, gleichmäßige Behandlung der Gläubiger in Konkursfachen, Verfahren in Erbschaftsachen, Besteuerung, Mittheilung von Zivilstandsakten, Niederlassung u. s. w. — endlich, was wichtiger ist, der Unterhandlung eines Handelsvertrags. Es liegt wegen dieser Angelegenheiten im Interesse der Schweiz, bei der österreichischen Regierung einen thätigen, fähigen Agenten zu haben, welcher auch denjenigen Grad persönlicher Achtung besitzt, der geeignet ist, seinen Schritten eine günstige Aufnahme zu sichern. Die Sache ist heutzutage um vieles leichter, seit in allen Zweigen der österreichischen Verwaltung eine fortschrittliche Bewegung sich kund gibt und die Regierung wirklich für eine befriedigende Lösung einiger dieser Fragen eine entschieden günstige Gesinnung gezeigt hat. Die Angelegenheit der Rheinkorrektion ist, als zu den Grenzverhältnissen gehörend, dem Ministerium des Aeußern zugewiesen worden, und man hat allen Grund zu hoffen, daß sie einen wohlthätigen Impuls erhalten wird. Betreffend den Handelsvertrag sind Konferenzen eröffnet, und wenn einer baldigen Lösung Hindernisse sich entgegenstellen sollten, so werden sie kaum in erster Linie vom Ministerium herühren.

So viel über die Geschäfte. Allein auch in politischer Beziehung lassen die große Bedeutung, welche Oesterreich noch hat, und die Stellung, welche es im europäischen Systeme einnimmt, es als in unserm Interesse liegend erscheinen, mit dieser Macht die alten freundschaftlichen Beziehungen fortzupflegen.

Gegenüber Italien, das in so großer Ausdehnung unser Land begrenzt, mußte das Bedürfniß sich mit dem Eintritt der neuen Ord-

nung der Dinge fühlbar machen, dort eine diplomatische Vertretung zu haben. Man empfand übrigens bald die Wirkungen der Einführung einer liberalen und fortschrittfreundlichen Leitung der Staatsgeschäfte in diesem Lande. Schon am 5. Oktober 1861 wurde eine Uebereinkunft über die Vereiniung der Grenze zwischen der Lombarde und dem Kanton Tessin auf einigen streitigen Punkten abgeschlossen. Die zwischen den beiden Regierungen ausgetauschten Erklärungen haben die mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Verträge auf alle Provinzen des Königreichs Italien ausgedehnt. In der Uebereinkunft vom 30. November 1862 haben die beiden Staaten die Theilung der von den Bisthümern Como und Mailand herrührenden Güter bewerkstelligt und damit den Auszug der Ablösung des schweizerischen Gebiets von besagten Bisthümern gefördert, indem sie für die Unterhandlungen mit dem heil. Stuhl den Boden vorbereiteten. Die Grenzansätze zwischen Graubünden und Italien haben durch die Uebereinkünfte vom 27. August 1863 und 22. August 1864 eine für beide Theile befriedigende Erledigung gefunden. In den Jahren 1865 und 1866 hatten mit Italien lebhaftere Unterhandlungen statt für den Abschluß verschiedener Verträge, als: eines Handelsvertrages nebst Tarif, der provisorisch auch in Kraft gesetzt wurde, eines Niederlassungsvertrages und einer Konsularconvention, eines Auslieferungsvertrages und einer Uebereinkunft zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums. Die Unterhandlungen sind einem Abschlusse nahe geführt worden; sie werden dieses Jahr wieder aufgenommen, und an dem Gelingen ist nicht zu zweifeln. Die angeführten Beispiele zeigen, daß den Beziehungen zu Italien positive Ergebnisse entspringen sind. Angesichts dessen, was zu thun bleibt, der Fragen, die auf der Tagesordnung sind und derjenigen, die beständig neu auftauchen, erachten wir, daß die Bornahme einer Veränderung in der Vertretung bei Italien unzutraglich sein würde. Die in dem Berichte der ständeräthlichen Kommission vom 11. Juli 1860 entwickelten Gründe bestehen heute noch in ungechwächter Stärke. Uebrigens machen die Stellung Italiens in Europa und unsere politischen Beziehungen zu diesem Lande die Erhaltung des Bestehenden rathsam. Die Rolle, zu der Italien berufen sein kann, ist der Art, daß sie für die Schweiz und die Vertheidigung ihrer Neutralität die ernstesten Folgen haben dürfte. Es muß uns daran liegen, den Wandlungen zu folgen, welche die äußere Politik Italiens erleiden mag, indem daraus später, wie aus der Haltung Oesterreichs, für uns eine sehr verschiedene Lage erwachsen kann.

Ueber die diplomatische Vertretung in Frankreich werden wir nur wenige Worte sagen, indem die laut gewordenen Zweifel diese Gesandtschaft nicht berührt haben. Sie ist die älteste und ihre politische Wichtigkeit läßt sich nicht in Frage stellen. Die ausgezeichneten Dienste,

welche sie so vielen verschiedenartigen, öffentlichen und Privatinteressen geleistet hat, sind der beste Beweis ihrer Nützlichkeit. In gewöhnlichen Zeiten wie bei den jetzt noch so wenig fest geordneten Zuständen Europas könnte man der Gesandtschaft in Frankreich nicht entbehren; so bald man nicht alle aufheben will, so muß diese in erster Linie beibehalten werden. Dieses weiter auszuführen, hieße sich unnütze Mühe geben, da Jedermann hierüber ein auf die Erfahrungen des Staates wie der Bürger gegründetes Urtheil sich bilden können.

Die Neugestaltung Deutschlands unter dem Einflusse Preußens hat den Schwerpunkt der deutschen Angelegenheiten nach Berlin verlegt. Preußen war schon eine der europäischen Großmächte, allein es hat in Folge des Krieges von 1866 noch größere Bedeutung gewonnen. In materiellen Fragen schaffen Verträge Gemeinsamkeit der Interessen mit den süddeutschen Staaten. Diese stehen zwar außerhalb des Bundes; aber in einigen Beziehungen bilden jetzt schon die deutschen Länder eine Gesamtheit, und das ist eine Thatsache von zu großer Tragweite und würde einen zu bedeutenden Einfluß auf die Geschichte der andern Länder ausüben, als daß die Schweiz ihrerseits daran nicht irgend welchen Entschluß knüpfen müßte. Dieser Entschluß ist nichts anderes, als sich in Deutschland vertreten zu lassen.

Alle Dienste, welche eine Vertretung in gewöhnlichen Zeiten durch Mittheilungen aus dem Bereiche der Politik und der Verwaltung, durch solche aus dem Gebiete der Wissenschaft, des Handels, der Gewerbe und der Geschäfte überhaupt leisten kann, werden hier ein weites Feld der Thätigkeit finden.

Man erinnert sich der Unterhandlungen, die 1865 behufs Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Schweiz und dem Zollverein, stattgefunden und zu einem Entwurfe geführt haben, von dem man für beide Theile günstige Wirkungen erhoffte, obgleich darin nicht allen Wünschen hat Rechnung getragen werden können. Im Augenblicke, wo dieser Vertrag unsern Räthen zur Genehmigung unterbreitet werden sollte, erhielt der Bundesrath die Nachricht, daß drei Staaten des Zollvereins: Preußen, Sachsen und das Großherzogthum Hessen, die schließliche Zustimmung zur Unterzeichnung nicht gegeben hätten. Der Grund dieser Weigerung lag in einigen Einzelbestimmungen, deren Aenderung diese Staaten wünschten; der Vertragstatarif jedoch wurde provisorisch in Kraft gesetzt. Begreiflich ist dies ein Verhältniß, das eine Regelung erheischt. Eine der wichtigen Aufgaben unseres Gesandten wird es daher sein, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, um sie einem guten Ende entgegenzuführen und sich nebstdem zu bemühen, etwelche Zugeständnisse gegenüber den dringenden Begehren unserer weinbauenden Kantone zu erlangen. Die Wiederaufnahme dieser Ver-

handlungen wird erfolgen, sobald die Neugestaltung des Zollvereins vollendet sein wird.

Mit dem deutsch-österreichischen Postverein sind seit einiger Zeit Unterhandlungen vorbereitet, die nächstens eröffnet werden können. An diesen für die Schweiz Theil zu nehmen, wird eine weitere Aufgabe des Gesandten sein.

Endlich kommen zu diesen geschäftlichen Angelegenheiten immerhin auch politische Rücksichten. Deutschland kann bei künftigen Ereignissen eine zu große Rolle spielen; es steht in zu vielfachen Berührungen zu der Schweiz, als daß diese nicht was von ihr abhängt thun sollte für die Entwicklung ihrer altherkömmlichen Beziehungen zu den Staaten, welche Deutschland bilden.

Das ist das Maß, auf welches der Bundesrath für jetzt die diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande beschränken möchte.

## V.

Man hat mitunter auch von andern Ländern gesprochen, bei denen sich die Schweiz vertreten lassen könnte.

Vielleicht geböte eine gewisse politische Konvenienz, weiter zu gehen und sich, in Anwendung der Reziprozität, wenigstens bei den Staaten, welche bei uns Gesandtschaften halten, vertreten zu lassen. Es wäre das allerdings nützlich; allein man weiß überall, daß die Schweiz vermöge ihrer finanziellen und politischen Einrichtungen nicht in der Lage ist, für die Erweiterung ihrer Vertretung im Auslande Opfer zu bringen, welche außer Verhältniß zu demjenigen stünden, was sie auf ihre innere Verwaltung verwendet. Man hat ihr denn auch nie zugemuthet, da Gesandtschaften zu halten, wo sie hiefür nicht ein genügendes Interesse fand und wo sie, Dank insbesondere dem freundschaftlichen und wohlwollenden Entgegenkommen der auswärtigen Regierungen, dem Bedürfnisse in anderer Weise genügen konnte. Die Schweizer haben darunter, daß man zuweilen die diplomatische Etikette außer Acht gelassen, nicht zu leiden gehabt, und gegenüber uns ist daraus eine Uebung entstanden, von der unsererseits, glauben wir, nicht abgewichen werden sollte, so lange daraus Vortheile erwachsen.

Immerhin hatte man diesfalls in Europa besonders England und Rußland, in der neuen Welt die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Auge.

Die Stellung und der Einfluß der beiden erstern als europäische Großmächte sind bekannt und das Interesse, das sie an unserm Lande nehmen, hat sich noch jedesmal gezeigt, wo der Anlaß dazu sich darbot. Ihre geographische Lage aber ist nicht der Art, daß sie die Fragen,

welche uns berühren mögen, in so unmittelbarer Weise beeinflussen, wie die an uns grenzenden Staaten.

Wir pflegen allerdings mit ihnen zahlreiche Beziehungen, welche wir noch weiter sich ausdehnen zu sehen wünschen. In beiden Ländern sind auch viele Schweizer niedergelassen, denen die Anwesenheit eines Repräsentanten nur von Nutzen sein könnte. Die Thätigkeit der Konsuln hat indessen in den meisten Fällen genügt, und in andern Fällen wurden mit Erfolg die guten Dienste der Vertreter dieser Mächte in der Schweiz angesprochen, welche sie jedesmal, wo darum nachgesucht wurde, mit Zuvorkommenheit gewährt haben. Unsere Generalkonsuln in London und in St. Petersburg haben unbeanstandet mit den Ministerien in officiellen Verkehr treten können.

Wir sehen demnach keine genügenden Gründe, um über den hievorigen gezeichneten Rahmen (§ IV) hinauszugehen.

Prüfen wir nun das Verhältniß zu Amerika.

Die Frage einer Vertretung in diesem Lande ist vor einigen Jahren aufgeworfen worden.

Der Bundesrath hat auch darauf in seinem Geschäftsberichte vom Jahr 1865 mit folgenden Worten hingewiesen:

„Aber abgesehen von diesem außergewöhnlichen Austausch internationaler Freundschaftsbeweise sind die Beziehungen unseres Landes mit den Vereinigten Staaten in jeder Hinsicht zu den bedeutendsten, für unser äußeres politisches und gewerbliches Leben wichtigsten zu zählen. Die nordamerikanische Union ist der einzige große Staat mit republikanischen, den unsrigen entsprechenden Einrichtungen; sie ist das Ziel weitaus der meisten Schweizer, welche jenseits des Meeres eine neue Heimat sich gründen wollen; sie gehört zu den ersten Abnehmern der Erzeugnisse schweizerischen Gewerbssfleißes. Bei der Mannigfaltigkeit und dem Anfange aller dieser Beziehungen ist es erklärlich, daß wiederholt schon aus den Vereinigten Staaten der Wunsch kund gegeben worden ist, daß die Schweiz in Washington sich diplomatisch vertreten lasse, und der frühere amerikanische Gesandte in der Schweiz, Herr Theod. S. Fay, hat schon im Jahre 1859 dem Bundesrathe sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß, während in der Schweiz eine amerikanische Gesandtschaft so viele Jahre bestanden habe, dieser Akt internationaler Artigkeit (international comity) nicht erwidert worden sei!“ Die persönlichen Beziehungen des früheren wie des jetzigen Generalkonsuls der Eidgenossenschaft zu den leitenden Männern in Washington haben allerdings ermöglicht, daß die letzten beiden Inhaber dieses Amtes die schweizerischen Interessen, trotz ihrer Stellung als einfache Handelskonsuln, in trefflicher Weise wahrnehmen konnten und der Mangel einer einflußreichen diplomatischen Vertretung

„sich bisher kaum fühlbar gemacht hat. Dieser Umstand hatte aber  
 „auch zur Folge, daß unsere ausgewanderten Landsleute und nicht minder  
 „unsere Landeseinwohner für die Besorgung von Geschäften jeder Art  
 „vorzugsweise an dieses Konsulat sich wenden und dadurch, namentlich  
 „seit dem Beginn des nunmehr glücklich beendigten Bürgerkrieges, die  
 „Amtsobliegenheiten des Generalkonsuls dermaßen sich mehrten, daß in  
 „Bezug auf den Geschäftsumfang sein Amt einer eigentlichen Gesandtschaft  
 „gestellt werden kann. Dabei sind wir von  
 „Landsleuten, die mit den Verhältnissen vertraut sind, darauf aufmerksam  
 „gemacht worden, daß, wenn schon die Unionsbehörden in zuvorkommendster  
 „Weise dem Inhaber dieses Konsulats alle möglichen Nützlichkeiten zu Theil  
 „werden lassen und ihn in mancher Beziehung selbst den diplomatischen  
 „Vertretern gleichstellen, er gerade dadurch persönlich mitunter in eine etwas  
 „schiefe Stellung versetzt werde, die einem Manne von seinem Einflusse  
 „selbst bei der größten Anspruchslosigkeit höchst unangenehm sein müsse.

„Die Wiederherstellung sicher geordneter Zustände wird der weiteren  
 „Entwicklung unserer Beziehungen zu den Vereinigten Staaten neuen  
 „Aufschwung geben; sie erweisen sich aber jetzt schon als gewichtig genug,  
 „um die Zweckmäßigkeit einer diplomatischen Vertretung der Schweiz  
 „beim mächtigsten Freistaat der Erde ins Auge zu fassen, und wir erachten  
 „es daher an Plaze, die Frage hier vorläufig zur Sprache zu bringen.“

In jüngster Zeit ist dem Bundesrathe eine Denkschrift zugekommen, welche mehr als tausend Unterschriften von Schweizern in Washington, Indianapolis, Tolt City, Louisville, Cincinnati, Archbold Ohio, Sankcity, Springfield Ills., Chicago, Newark, Egg Harbor city, Rahway, Rochester, Schenectady und Albany, Bätou-Rouge und Plaquemine, Knoxville, Philadelphia, Wyoming P<sup>a</sup>, Pittsburg P<sup>a</sup>, Neu-Ulm, Yellow Stone, Wyoming Wisconsin und Baltimore trägt.

Diese Denkschrift ist im Grütliverein von Washington angeregt und durch ihn verbreitet worden. Der Vereinsvorstand bemerkt in seinem Begleitschreiben, die Unterschriften würden eine weit größere Zahl erreicht haben, die vorhandenen jedoch vertreten unzweifelhaft die Ansicht der großen Mehrheit der dortigen Schweizer. Wir wollen die Richtigkeit dieser Behauptung nicht in Zweifel ziehen; allein es ist Thatsache, daß viele unserer Landsleute in Amerika den Standpunkt der Denkschrift nicht theilen. Die Unterzeichner berufen sich zur Begründung ihres Begehrens um eine diplomatische Vertretung:

- 1) Auf die große Zahl der in den Vereinigten Staaten angesiedelten Schweizer, auf die ungeheure Ausdehnung des Ländergebietes, welche ihrer Ansicht nach eine nachdrucksame Unterstützung von Seite des ersten Vertreters ihres Landes nöthig macht;

- 2) auf die Ansprüche, deren Erledigung durch die amerikanische Regierung auf Grund während des letzten Krieges erlittener Schädigungen die Schweizer noch zu fordern haben;
- 3) darauf, daß der Generalkonsul in seinem Verkehr mit der Regierung weniger günstig gestellt sei, als ein diplomatischer Agent es wäre;
- 4) auf unsere zahlreichen Handelsverbindungen mit Nordamerika und die Reklamationen, welche daraus erwachsen können, z. B. mit Bezug auf das Zollwesen;
- 5) auf die politische Lage Europas und die geringe Gewähr, welche sie für die Erhaltung des Friedens bietet, was engere Beziehungen zu der Regierung in Washington für die Schweiz nur als äußerst vortheilhaft erscheinen lasse.

Das ist der wesentliche Inhalt dieser Denkschrift. Sie athmet sehr patriotische Gefühle; allein sie scheint uns nicht darnach angethan, die Dringlichkeit der Frage zu beweisen.

Was den ersten Grund anbelangt, so scheinen uns die Konsuln auch heute noch nicht ungünstig gestellt zu sein, wo es sich darum handelt, bei den etwa vorkommenden administrativen und gerichtlichen Fällen rechtzeitig und mit Erfolg einzuschreiten, und zwar gerade wegen der großen Entfernungen der einzelnen Staaten. Wenn eine wirksamere Inschuznahme diesfalls nöthig wird, was gegenüber einem Lande, wo Verwaltung und Rechtspflege ihren geregelten Gang haben, mit Sorgfalt erwogen werden will, so müßte man vielleicht auch eine Vermehrung der Konsuln oder wenigstens eine möglichst rationelle Vertheilung der Konsulate, womit man sich in der That beschäftigt, ins Auge fassen.

Der Bundesrath ist mit den unter Ziffer 2 erwähnten Ansprüchen nicht behelligt worden, und er hat keinen Grund anzunehmen, daß die Schweizer in dieser Beziehung nicht eben so gut gehalten werden wie die Einheimischen.

Betreffend die Wirksamkeit des Generalkonsuls ist zu bemerken, daß sie, Dank seinen persönlichen Eigenschaften und dem wohlwollenden Entgegenkommen der amerikanischen Regierung, immer so erfolgreich gewesen ist, als man es wünschen konnte. Auch die amerikanische Gesandtschaft in Bern hat ihre guten Dienste nicht verweigert, wenn sie darum angesprochen wurde, so daß in der That die Geschäfte nicht gelitten haben. In dieser Hinsicht also kann so wenig als in Bezug auf die Interessen des Handels und der Auswanderung von Dringlichkeit gesprochen werden.

Der Bundesrath anerkennt vollkommen das Gewicht der vorgebrachten politischen Erwägungen und er hat auch selbst schon darauf hingewiesen. Er würdigt sie heute nicht minder, und setzt immer großen Werth auf unsere guten Beziehungen zu der Regierung der nordischen Republik. Er ist

weit davon entfernt, die Bedeutung der moralischen Unterstützung eines so großen Volkes zu einer Zeit, wo die öffentliche Meinung eine solche Macht hat, zu verkennen. Nichts desto weniger hält er nicht dafür, auf die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Washington antragen zu sollen. Seiner Ansicht nach ist die Frage für den Augenblick offen zu lassen und vorerst abzuwarten, welche Meinung sich über die im Laufe dieses Jahres errichtete neue Gesandtschaft bilden wird.

Die Bedürfnisse, denen in Europa zu genügen ist, sind näherliegend und, wir können es sagen ohne irgend welche Empfindlichkeit zu verletzen, für die Schweiz von größerer Wichtigkeit, so lange wenigstens Amerika nach Außen an seiner herkömmlichen Politik festhält.

Dort ist nichts gefährdet; den Umständen ist in angemessener Weise Genüge gethan, und der Bundesrath hofft, daß der Eifer, die Hingebung und die Thätigkeit seines Generalkonsuls, denen er seine volle Anerkennung zollt, wie bisher so auch in Zukunft in erfolgreicher Wirksamkeit für das Interesse des Landes und unserer Angehörigen sich bewähren werden. Inzwischen soll nichts unterlassen werden, was durch bessere Einrichtung der Konsulate, Aenderungen in ihren Befugnissen und Sorgfalt in der Wahl der Personen gethan werden kann, um den Bedürfnissen bestmöglich zu entsprechen. Man dürfte auch die Entschädigung des Generalkonsuls in so weit erhöhen, daß er wenigstens für seine Auslagen vollständig gedeckt würde. Damit gewinnt die Frage Zeit zur Reife, und eine wohl vorbereitete Lösung kann im geeigneten Augenblicke erfolgen.

Man darf nicht vergessen, daß eine Vermehrung der diplomatischen Vertretung durchaus nicht vortheilhaft ist und daß sie vom Lande nur dann gutgeheißen wird, wenn höhere Rücksichten sie rechtfertigen; denn man ist vielmehr geneigt, den Fortschritt in einer weitem Entwicklung des Konsularwesens zu erblicken. Diese höhern Rücksichten bestehen nun aber zur Zeit gegenüber Amerika nicht wie in Europa. Darum und im Hinblick auf die in diesem Jahre errichtete neue Gesandtschaft hält der Bundesrath dafür, daß keine Dringlichkeit bestehe, weiter zu gehen, und daß es für den Augenblick bei dem Geschehenen sein Verbleiben haben soll.

## VI.

Die obigen Auseinandersetzungen führen den Bundesrath zu dem Schlusse, es sei unter obwaltenden Umständen die Zahl der schweizerischen Gesandtschaften im Auslande auf vier festzusetzen, nämlich in jedem der großen Länder, welche die Grenze der Schweiz berühren.

Der Bundesrath beantragt der Bundesversammlung jedoch nicht, sachbezüglich eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, denn es handelt sich hier nicht um einen Gegenstand, über den zum Voraus in Zukunft bindende Schlusfnahmen gefaßt werden können. Es kann sich hier nicht darum fragen, Stellen mit ständigem Charakter zu errichten, wie bei Beamtungen der innern Verwaltung, sondern es handelt sich um eine auf Konvenienzen beruhende und der Veränderlichkeit unterliegende Einrichtung.

Das Wichtigste in der Sache ist nicht die Frage, wie viele diplomatische Stellen man durch Gesetz oder Beschluß errichten wolle, sondern was die politischen Interessen der Schweiz unter gegebenen Umständen erheischen.

Wir wollen damit durchaus nicht sagen, daß es gut wäre, von heute auf morgen urplötzlich zu ändern, was man am Vorabend beschlossen hat. Was wir sagen wollen ist vielmehr, daß die Sache mit den auswärtigen Beziehungen zusammenhängt, und daß man sich durchaus freie Hand behalten muß, um sich so weit möglich auf die Höhe der Erfordernisse stellen zu können.

Mit andern Worten, es handelt sich um ein Verhältniß, welches wie bisher mit dem jährlichen Voranschlage zu regeln ist, wobei jeweilen auf das, was dem Lande frommt, Rücksicht genommen werden kann.

Die verschiedenen Gesandtschaften sind also in Wirklichkeit eine provisorische Einrichtung, und dieses Provisorium, das mitunter ausdrücklich betont worden ist, liegt schon in der Natur der Sache.

Wir beschränken uns daher betreffend die diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande auf den Antrag, den Schlüssen des Bundesrathes beizupflichten, mit dem Vorbehalte, fernerhin die Zahl der Gesandtschaften festzustellen, welche Ihnen jeweilen durch die politischen Interessen der Schweiz als geboten erscheinen mag.

Wir haben indessen noch einen besondern Antrag mit Rücksicht auf die Gesandtschaft in Deutschland einzubringen.

Als in diesem Frühling die politischen Verhältnisse eine ernstere Wendung zu nehmen schienen und man sich auf den baldigen Ausbruch schwerer Ereignisse gefaßt machte, haben wir nebst andern Maßnahmen auch die Absendung eines schweizerischen Gesandten nach Berlin ins Auge gefaßt.

Da indessen die Räte vom Bundesrath einen Bericht über die politische Vertretung der Schweiz im Auslande verlangt hatten, so war

für uns in Erwägung zu ziehen, ob es besser sei, den Zusammentritt der Rätbe abzuwarten, um Ihnen bei Erstattung dieses Berichts die Frage intakt anheimzugeben, oder ob wir es auf uns nehmen sollten, das Nöthige vorzukehren. Wir haben uns für letzteres entschieden, und zwar aus folgenden Gründen:

- a. Die Lage schien uns so ernst, daß es dringlich war, in Berlin einen Vertreter zu haben, unter Anderm, um die Haltung, welche die Schweiz in Aussicht nahm, in ihrem wahren Lichte darzustellen. Es war zu befürchten, daß später die Abordnung eines Gesandten eine verspätete Maßregel geworden wäre oder daß man erst nach den Ereignissen käme.
- b. Eine Gesandtschaft konnte von Stund an in politischer wie in militärischer Hinsicht wichtige Dienste leisten, desgleichen auf administrativem Gebiete, indem sie z. B. die Wiederaufnahme der Unterhandlungen über den Handelsvertrag zc. vorbereitete.
- c. In jenem Zeitpunkte konnte man ohne das mindeste Bedenken einen Gesandten nach Berlin schicken; vielleicht hätte sich dies später nicht so leicht machen lassen, wenn einmal der Verkehr zwischen den sich Gegenüberstehenden abgebrochen worden oder die Feindseligkeiten begonnen hätten.
- d. Der Bundesrath war kraft Art. 90, Ziff. 6, 7, 8 und 9 der Bundesverfassung befugt zu handeln, selbstverständlich in der Meinung, daß er den Rätben Bericht erstatte, die Gründe seines Beschlusses darlege und den erforderlichen Kredit nachsuche.

Von diesen Betrachtungen geleitet, hat der Bundesrath die Abordnung einer schweizerischen Gesandtschaft nach Berlin unter folgenden Modalitäten beschlossen:

- a. Die Maßnahme ist eine provisorische, indem die Bundesversammlung über deren Fortdauer zu beschließen hat.
- b. Der Abgeordnete hat den Rang eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers wie die Vertreter in Paris und Florenz.
- c. Er wird vorderhand bei dem Hofe von Berlin und bei den drei süddeutschen Staaten beglaubigt; späterhin bei der Bundesgewalt, wenn einmal die neuen Bundesbehörden in Funktion getreten sein werden.
- d. Sein Gehalt wird provisorisch demjenigen für Wien (Fr. 22,000) gleichgestellt, mit dem Zusaze, daß die amtlichen Reisen von einer Residenz zur andern von der Bundeskasse zu tragen seien.

Wir haben diese Sendung dem Herrn Landammann Heer von Glarus, der bei den Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit dem Zollverein mitgewirkt hatte, übertragen. Herr Heer hat aber unsere Berufung nur provisorisch annehmen können.

Wir hatten die Befriedigung zu sehen, daß sowohl der Entschluß, die Schweiz in Deutschland vertreten zu lassen, als auch die Wahl des Vertreters von den deutschen Regierungen sehr günstig aufgenommen worden sind.

Wir veranschlagen den Betrag der Kosten, welche die Gesandtschaft in Deutschland im laufenden Jahre zur Folge haben wird, auf annähernd Fr. 15,000 und wir ersuchen Sie um Bewilligung eines entsprechenden Nachtragskredites.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Juni 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

---

## Beilage I.

### Zur Geschichte des schweizerischen Gesandtschaftswesens.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß vor dem Jahr 1798, also vor der sogenannten Periode der Helvetik, die Eidgenossenschaft als solche keine diplomatischen Repräsentationen bei fremden Staaten aufgestellt und unterhalten hat. Vielmehr wurden jeweilen in einzelnen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung angemessen oder unerläßlich schien, besondere Gesandtschaften ad hoc an diesen oder jenen Staat abgeordnet.

Indessen hätte man Unrecht, wenn man annehmen wollte, daß die Errichtung ständiger Gesandtschaften nicht auch schon in frühern Zeiten sich als ein naheß Bedürfniß geltend gemacht hätte und in den Beratungen der alten Eidgenossen zur Sprache gebracht worden wäre. Vielmehr finden sich in den ältern Abschieden deutliche Spuren vom Gegentheile, und es wurde schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Aufstellung eines ständigen Vertreters der Eidgenossenschaft wenigstens in Paris auf den eidgenössischen Tagleistungen zur Sprache gebracht. Zur Ausführung kam dieser Gedanke freilich nicht, sondern es behalf sich die Gesamtheit der 13 alten Kantone bis zum Jahr 1798 mit Spezialabordnungen.

Dagegen unterhielten nach dem Grundsatz vollständiger Autonomie die katholischen Orte, wenigstens zeitweise, ständige Agentchaften in Madrid, Mailand und Rom.

In Rom war gewöhnlich der schweizerische Gardehauptmann mit diplomatischem Charakter umgeben; doch findet sich dort auch im Jahr 1714 ein Abbate Guidobaldo Giuliani und 1743 ein Herr Fargna als Agent der katholischen Kantone, und zwar der letztere mit einem Jahresgehalt von 120 Dublonen.

Für Madrid wurde im Jahr 1665 Karl Konrad von Beroldingen als Vertreter aufgestellt mit einem Jahresgehalt von 1200 Kronen. Nach seinem Rücktritte wurde ein gewisser Giov. Battista Cassani mit der Mission betraut, welchem im Jahr 1680 sein Sohn Joseph Cassani nachfolgte.

Um die gleiche Zeit waren in Mailand zuerst Dr. Bartholome Crivelli und nach ihm sein Sohn Franz Crivelli die diplomatischen Vertreter der katholischen Orte mit dem Titel Agent.

Ausnahmsweise und seltener bestellten auch die evangelischen Orte solche besondere politische Agenten. So zur Zeit Ludwigs XIV. in Paris, während freilich ein gleichfalls darauf abzielender Antrag im Jahr 1731 der Kosten wegen abgelehnt wurde.

Diese Thatsache, nämlich die gesonderte Vertretung der beiden Religionsverwandtschaften, dürfte die Erklärung enthalten, warum es trotz wiederholter Anregung niemals zu einer Gesamtvertretung gekommen ist. Allerdings mögen die mit solchen Posten verbundenen größern Ausgaben und der Abgang einer eigentlichen Bundeskasse, aus welcher die Kosten zu bestreiten gewesen wären, bedeutend mitgewirkt haben; wir dürfen uns inzwischen nicht verhehlen, daß die gesonderte Stellung der Religionsparteien, diese *in partes* im Kleinen, das Haupthinderniß gewesen sein möchte, warum man es zu einer einheitlichen Vertretung der alten Eidgenossenschaft selbst dann nicht gebracht hat, als das Bedürfniß, wie wir gesehen, wirklich vorhanden war.

### Periode der Helvetik.

Eine entschieden andere Gestaltung nahm die Sache mit dem Eintritte der sogenannten Helvetik; die helvetische Regierung nämlich unterhielt ständige Vertreter in Paris, Mailand und etwas später freilich in Wien.

In dieser Beziehung haben wir die Ehre, folgende Erläuterungen zu geben.

#### A. Gesandtjchaft in Paris.

Nach dem Zusammenbrechen der alten Eidgenossenschaft und dem Eintritte der Einheitsregierung waren naturgemäß die Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich die mannigfaltigsten und tief eingreifendsten.

Die Schweiz war von französischen Truppen besetzt; sie unterhandelte mit der französischen Republik den Abschluß eines Allianz- und eines Handelsvertrages, und namentlich mit Rücksicht auf diesen letztern Vertrag suchte der Bürger Kaver Zeltner, von Solothurn, welcher kurz vor dem Eintritte der Helvetik im Auftrage seines Kantons in Paris gewesen war, das Direktorium zur Aufstellung eines Gesandtschaftspostens bei der französischen Republik zu bestimmen.

Das Direktorium ging auf diese Anschauung ein und übertrug den Posten schon am 27. April 1798 dem eben genannten Zeltner als *Ministre Plénipotentiaire*, welchem gerade wegen des im Wurfe liegenden Handelsvertrages der Berner Amadeus Jenner bereits am 27. Mai gleichsam als Legationsrath, sonderbarer Weise aber ebenfalls in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten, beigegeben wurde.

Als am 13. Januar 1800, also unmittelbar nach dem Sturze des Direktoriums, der mit der gestürzten Regierung nahe befreundete Zeltner zurücktrat, bekleidete der mit der neuen Regierung mehr sympathisirende Jenner die Stelle allein bis zum 12. Dezember 1800. An diesem Tage wurde er auf seinen Wunsch entlassen, und die Regierung gab ihm sofort in dem helvetischen Minister der Künste und Wissenschaften, Peter Albrecht Stapfer, von Brugg, einen Nachfolger, welcher die Schweiz bis zum Ende der Helvetik in würdigster und ausgezeichnetester Weise vertreten hat. Stapfer, durch die Mediationsakte zum Präsidenten der helvetischen Liquidationskommission ernannt, kehrte zu Anfang des Jahres 1803, also mit dem Eintritte dieser Mediationsverfassung, nach der Schweiz zurück.

### B. Posten in Mailand.

Die Beglaubigung eines helvetischen Repräsentanten bei der cisalpinischen Republik wurde hauptsächlich durch die ennetbirgischen Kantone Lugano und Bellinzona betrieben und zunächst mit Rücksicht auf diese Kantone beschloffen.

Der Posten wurde am 5. Juli 1798 dem Berner Haller, gewesenem Kommissär bei der italienischen Armee, übertragen, mit dem Titel Ministro, und es wurde ihm sein Bruder Albert Haller beigegeben.

Haller, welcher von der französischen Regierung in Mailand nicht gerne gesehen wurde, während der erste Consul der französischen Republik ihn in Paris wohl leiden mochte, wo er ohne Zweifel einen auf die Geschicke seines Vaterlandes bedeutenden Einfluß ausgeübt hat, bekleidete den Posten in Mailand bloß bis zum Jahr 1799.

Von da an war der Posten eine Zeit lang unbesetzt, indem Haller erst am 18. August 1800 in der Person eines gewissen Taglioretti einen Nachfolger erhielt.

Dieser Repräsentant hieß zunächst bloß Agent, da seine Mission nur eine vorübergehende sein sollte, mit dem bestimmten Zwecke, die Aufhebung des Getreideausfuhrverbotes aus Cisalpinien zu erwirken.

Später fand man es aber für angemessen, diesen Agenten in Mailand zu belassen, während man es der Würde beider Republiken für angemessener erachtete, dem schweizerischen Vertreter einen höhern Charakter zu verleihen, worauf Taglioretti unterm 19. Januar 1801 zum Chargé d'Affaires befördert ward.

### C. Posten in Wien.

Die Aufstellung eines Vertreters am kaiserlichen Hofe wurde erst gegen das Ende der Helvetik vorgesehen.

Als nämlich aus dem, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, am 10. Oktober 1801 ins Werk gesetzten Staatsstreiche die unitarische Partei unterlegen und eine föderalistische Regierung hervorgegangen war, suchte diese letztere die nähern Beziehungen zum deutschen Reiche, namentlich zum Hause Oesterreich, wieder herzustellen. Zu diesem Behufe sandte das Haupt der damaligen Regierung, Landammann Alois Meding, der übrigens gegen ständige Repräsentationen gestimmt war, den Berner von Dießbach an den Hof nach Wien, und zwar, wie es im ursprünglichen Kreditive hieß, in der Eigenschaft eines außerordentlichen Botschafters. Dieser hochklingende Titel, dem übrigens, wie die Rechnungen nachweisen, der zeitweilige Vertreter alle Ehre anzuthun gewußt hat, fand man doch den bescheidenen Verhältnissen der Schweiz wenig angemessen, weshalb man später dem Vertreter am Kaiserhose nur noch den Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bewilligte.

Mit dem Sturze des föderalistischen Regiments und dem Emporkommen der Unitarier am 17. April 1802 fand die kurze, aber glänzende Mission des Hrn. von Dießbach durch seine am 26. Mai 1802 erfolgte Abberufung ihr Ende.

Zu seinem Nachfolger ernannte die Regierung den kaiserlichen Hofagenten Freiherrn von Müller-Mühlegg, dessen Familie, ursprünglich aus der Schweiz stammend, schon seit Jahren in Wien niedergelassen war.

### Periode der Mediation.

Die neue Tagjazung nach dem Eintritte der Mediationszeit hat nun allerdings am 16. September 1803 den Beschluß gefaßt, daß nach Anleitung der Vermittlungsakte und gemäß dem in den Instruktionen ausgesprochenen Willen der meisten Kantone die Schweiz von nun an keine immerwährenden Gesandtschaften mehr bei den auswärtigen Mächten haben solle. Allein diesem in Erinnerung an die Zeiten vor 1798 genommenen Beschlusse vermochte bei den mittlerweile völlig veränderten Verhältnissen die Ausführung nicht nachzufolgen. Demgemäß behielt man die Stellen in Paris und Wien von Jahr zu Jahr bei, da ihre Aufhebung für den Augenblick nicht thunlich schien.

Dagegen wurde der Landammann der Schweiz eingeladen, für Aufhebung des Gesandtschaftspostens in Mailand die erforderlichen Schritte zu thun. Diese Aufhebung erfolgte dann auch zu Anfang des Jahres 1804, jedoch nur für kurze Zeit. Denn schon unterm 4. Dezember gl. Jahres wurde in Anbetracht der Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit der in Berücksichtigung kommenden Interessen der Posten wieder besetzt, und zwar in der Person eines Hrn. Antonio Marzacci von Locarno, dessen sehr bescheidene Besoldung zu drei Fünfteln von

der Eidgenossenschaft und zu 2 Fünfteln von den zunächst beteiligten Kantonen Graubünden und Tessin getragen wurde.

Nach Paris hatte der Landammann der Schweiz d'Affry den Hrn. Constantin von Maillardoz aus Freiburg abgeordnet, welcher dann auch von der Tagsatzung bestätigt wurde, und der die Stelle in Paris während der ganzen Mediationszeit als Envoyé Extraordinaire bekleidet hat.

Auch der Gesandtschaftsposten in Wien erlitt während der Mediationszeit keine Veränderung.

Hinwieder räumte die Tagsatzung von 1804 den katholischen Orten die Befugniß ein, in eigenen Kosten einen diplomatischen Agenten in Rom halten zu dürfen, wovon jedoch kein Gebrauch gemacht worden ist.

### Periode von 1815.

Unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815 blieben die Gesandtschaftsposten in Paris und Wien unverändert fortbestehen. Dagegen wurde in Folge der veränderten Stellung der Lombardei der Gesandtschaftsposten in Mailand aufgehoben, in ein Generalkonsulat und später im Jahr 1835 in ein gewöhnliches Handelskonsulat umgewandelt. Mit der Restauration in Frankreich trat der bisherige schweizerische Gesandte von Maillardoz von seinem Posten zurück, und es wurde von da hinweg bis zum Jahr 1847 die Schweiz in Paris durch Hrn. von Tschann aus Solothurn mit dem Charakter eines Chargé d'Affaires vertreten. Ihm folgte in gleicher Eigenschaft seit 1847 bis 1857 Hr. Dr. Jos. Hyacinthe Barman von Wallis, dessen diplomatische Thätigkeit mithin in die Zeit des neuen Bundes hinüberreicht.

In Wien versah der schon unter der Helvetik ernannte Müller von Mühlegg die Geschäftsträgerstelle bis zu seinem am 17. Dezember 1824 erfolgten Ableben.

Bis zu seiner Erziehung wurde der Posten provisorisch durch Hrn. Freiherr von Gaimüller verwaltet.

Die Tagsatzung des Jahres 1826 wählte zum schweizerischen Geschäftsträger am kaiserlichen Hofe den Hrn. Albrecht Gffinger von Wildeggen aus Bern, welcher den Posten bis 1848 bekleidete und dann, jedoch nur vom Juli bis Ende Oktober 1848, durch Hrn. Dr. Bern, jetzigen Gesandten, ersetzt wurde.

Als es sich um die Bestellung des Geschäftsträgerpostens im Jahr 1848 handelte, wurde in der Tagsatzung verschiedentlich darauf hingewiesen, daß die Eidgenossenschaft nicht mehr in Wien, sondern bei der damaligen deutschen Reichsversammlung in Frankfurt, welche ein einheitliches Deutschland zu verheißen schien, vertreten sein sollte, gleich wie die Reichsversammlung, beziehungsweise der damalige Reichsverweser,

während einiger Zeit durch den bekannten Abgeordneten Davaug in der Schweiz vertreten war.

Jene Ansicht fand in dem Beschlusse ihre Berücksichtigung, daß der neu gewählte Geschäftsträger in Wien sich darin zu fügen habe, wenn die oberste Bundesbehörde eine Verlegung des Gesandtschaftsitzes für angemessen erachte.

Der im Jahr 1848 von Tessin gestellte Antrag auf Errichtung einer Geschäftsträgerstelle in Turin fand damals keine Berücksichtigung, und die Ereignisse unmittelbar nach 1848 waren bekanntlich auch nicht darauf angelegt, jenen Antrag zunächst wieder zu erneuern.

Was die Wahl der diplomatischen Vertreter betrifft, so fiel dieselbe während der Helvetik verfassungsmäßig der Vollziehungsbehörde zu. Von 1803 bis zum Eintritte der jetzigen Bundesverfassung von 1848 bildeten dagegen die diplomatischen Vertretungen ein stehendes Traktandum der Tagsatzung, indem die Gesandtschaften alljährlich einer Wiederwahl unterworfen waren.

## Beilage II.

### A u s z u g

aus

dem Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen vom Jahr 1803 bis Ende des Jahres 1813.

#### § CXVIII. Diplomatische Agentchaften.

A. Durch den Art. XXXV der Bundesverfassung war festgesetzt, daß die Tagsatzung die außerordentlichen Gesandten zu ernennen und abzuschicken habe.

B. Am 8. Heumonath 1803 hat die Tagsatzung den Landammann der Schweiz eingeladen, über die schweizerischen diplomatischen Agentchaften im Auslande einen Bericht zu erstatten.

C. Am 14. Herbstmonath 1803 hat die Tagsatzung den vorerwähnten Bericht des Landammanns der Schweiz vernommen und betreffend die

schweizerischen diplomatischen Agentenschaften und die Handelskonsulate im Ausland einen Beschluß gefaßt.

D. Am 16. Herbstmonat 1803 hat die Tagsatzung auf den Bericht einer Kommission die einstweilige Beibehaltung der diplomatischen Agentenschaften zu Paris (v. Maillardoz) und Wien (von Müller-Mühlegg), und die Aufhebung derjenigen zu Mailand (Taglioretti) beschloffen.

E. Am 2. Herbstmonat 1803 hat die Tagsatzung das Begehren eines Herrn Pessina, demselben das Diplom eines schweizerischen Advokaten in Neapel zu erteilen, abgewiesen.

F. Am 30. Brachmonat 1804 hat der Landammann der Schweiz über die diplomatischen Agentenschaften im Ausland Bericht erstattet, in Folge dessen die Tagsatzung den Landammann ermächtigt hat, die diplomatischen Agenten zu Paris und Wien bis auf Weiteres beizubehalten. Dagegen wurde im Widerspruch mit dem Kanton Tessin, der, unterstützt durch die Kantone Glarus und Graubünden, die Geschäftsträgerstelle zu Mailand beibehalten wollte, beschloffen: der Landammann der Schweiz sei ermächtigt, auf das Begehren einiger Kantone für Besorgung ihrer kommerziellen Angelegenheiten einen schweizerischen Agenten zu Mailand zu bestellen, insofern dessen Anstellung nicht der Zentralkasse, sondern den interessirten Kantonen zur Last falle.

G. Am 2. Heumonat 1804 ist der letzte Theil des vorerwähnten Beschlusses dahin modifizirt worden, den Landammann der Schweiz zu ermächtigen, nach eingezogenen Erkundigungen, betreffend die Aufstellung einer Agentenschaft zu Mailand angemessen erachtete Anträge an die Kantone gelangen zu lassen und nach Maßgabe der Rückäußerungen der letztern das Weitere zu verfügen.

H. Am 6. Heumonat 1804 wurde der Landammann der Schweiz ermächtigt, nach dem Wunsche einiger katholischer Kantone, jedoch ohne Beschwerde für die Zentralkasse, eine Agentenschaft zu Rom aufzustellen (zu welcher Stelle ein Marchese de la Fargna vorgeschlagen war).

J. Am 13. Heumonat 1805 hat die Tagsatzung den Antrag des Landammanns der Schweiz, daß dem von ihm angestellten Geschäftsträger zu Mailand (Hrn. von Marcacci) sein Gehalt von 1200 Franken aus der Zentralkasse durch eine Zulage von Fr. 2000 vermehrt werde, ad instruendum genommen.

K. Am 16. Heumonat 1805 hat die Tagsatzung einen Entscheid über den vom Kanton St. Gallen gestellten Antrag, die diplomatischen Agentenschaften im Ausland aufzuheben, auf einen schicklichen Zeitpunkt verschoben.

L. Am 16. Heumonat 1806 wurde der Landammann der Schweiz ermächtigt, ohne Vermehrung der Kosten die diplomatischen Agentenschaften zu Paris, Wien und Mailand für einmal beizubehalten und zugleich

beauftragt, der Tagssazung des Jahres 1807 Bericht zu erstatten, ob die eine oder andere dieser Agentenschaften, namentlich diejenige zu Wien, nicht aufgehoben werden könne.

M. Am 17. Brachmonat 1807 hat die Tagssazung nach vernommenem Bericht des Landammanns der Schweiz denselben ermächtigt, die diplomatischen Agentenschaften zu Paris, Wien und Mailand beizubehalten. Uebrigens hat sie den am 16. Heumonat 1806 gefassten Beschluß erneuert.

N. Ebenfalls am 17. Brachmonat 1807 hat die Tagssazung unter Ratifikationsvorbehalt dem schweizerischen Geschäftsträger zu Mailand, dessen Gehalt aus 1200 Franken aus der Zentralkasse und aus 800 Franken bestand, welche die Kantone Graubünden und Tessin an denselben entrichteten, eine Gratifikation von 1000 Franken zugesprochen.

O. Am 2. Heumonat 1808 hat der Landammann der Schweiz der Tagssazung über die Leistungen der diplomatischen Agenten im Ausland Bericht erstattet.

Die Tagssazung hat die Beibehaltung der drei Stellen zu Paris, Wien und Mailand beschlossen.

P. Am 13. Heumonat 1808 hat die Tagssazung dem schweizerischen Geschäftsträger zu Mailand eine Gratifikation von 1000 Schweizerfranken unter Vorbehalt der Ratifikation bewilligt und den Antrag, den Gehalt dieses Agenten von 1200 auf 2400 Franken aus der Zentralkasse zu bringen, ad referendum genommen.

Q. Am 23. Brachmonat 1809 hat die Tagssazung die Beibehaltung für ein Jahr der diplomatischen Agentenschaften zu Paris, Wien und Mailand beschlossen und den aus der eidgenössischen Zentralkasse zu bezahlenden Gehalt des eidgenössischen Geschäftsträgers zu Mailand auf 2400 Franken festgesetzt.

R. Am 9. Brachmonat 1810 hat die Tagssazung die Beibehaltung der diplomatischen Agentenschaften zu Paris, Wien und Mailand beschlossen.

S. Am 12. Brachmonat 1811 hat die Tagssazung nach Bestätigung der diplomatischen Gesandtschaften für ein Jahr, dem schweizerischen Gesandten zu Paris, Hrn. von Maillardoz, eine Gratifikation von 3200 Franken, seinem Sekretär, dem Hrn. von Tschann, eine Gratifikation von 1600 Franken, und dem schweizerischen Geschäftsträger zu Mailand eine solche von 2000 Franken zuerkannt.

T. Ebenfalls am 12. Brachmonat 1811 hat die Tagssazung das Begehren des schweizerischen Gesandten zu Paris um Erhöhung seines aus 16,000 Schweizerfranken bestehenden Gehaltes und desjenigen des Gesandtschaftssekretärs — ad instruendum genommen.

V. Am 8. Brachmonat 1812 hat die Tagssazung die Fortdauer der diplomatischen Agentenschaften für ein Jahr bestätigt und dem schwei-

zerischen Gesandten zu Paris eine jährliche Gehaltszulage von 4000 Franken, dem Gesandtschaftssekretär zu Paris aber eine solche von 1600 Franken bewilligt.

X. Am 21. Brachmonat 1813 hat die Tagsatzung die Beibehaltung der diplomatischen Agentchaften zu Paris, Wien und Mailand für ein Jahr ausgesprochen.

Y. Am 2. Heumonat 1813 hat die Tagsatzung sowohl die Kantone Graubünden und Tessin eingeladen, wie bisher dem schweizerischen Geschäftsträger zu Mailand eine Gehaltszulage von 800 Franken zuzufleßen zu lassen, als den auf die Zentralkasse fallenden Gehalt des nämlichen Geschäftsträgers sammt Ersatz für Büral- und andere Kosten auf 5360 Franken für ein- und allemal festgesetzt.

### Beilage III.

## A u s z u g

aus

den Urkunden zum Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen vom Jahr 1803 bis Ende des Jahres 1813.

### CXXXVIII.

Diplomatische Agentchaften und Handelskonsulate.

Beschluß vom 14. und 16. Herbstmonat 1803.

1) Die Schweiz hält keine immerwährende Gesandtschaft bei den auswärtigen Mächten, und bei außerordentlichen Sendungen, welche von der Tagsatzung mit Bewilligung der Kantone angeordnet werden, soll auf die möglichste Kostenersparniß allemal Rücksicht genommen werden.

2) Die Konsuls oder Kommissärs der Handelsverhältnisse, welche in den von schweizerischen Handelsleuten meistens besuchten Plätzen und Seehäfen angestellt werden, sollen, was die Kosten ihrer Verrichtungen anbetrifft, der Schweiz auf keine Weise zur Last fallen.

3) Bei der Wahl derselben wird jedesmal auf den Wunsch derjenigen schweizerischen Gemeinden oder Handelshäuser Rücksicht genom-

men, welche in einer Handelsstadt oder Seehafen die Anstellung eines Konsuls verlangen und zu dem Ende die Ernennung auf einen dreifachen Vorschlag von Seiten derselben eingeschränkt. Die auf diese Weise getroffene Wahl soll alsdann sämmtlichen Kantonsregierungen angezeigt werden.

4) Der Landammann der Schweiz hat die Aufsicht über die Verrichtungen dieser Handelsagenten und soll wachen, daß der Name der schweizerischen Nation, welche sie vorstellen, nicht gemißbraucht und der gute Ruf derselben nicht gefährdet werde.

## Beilage IV.

### Bundesbeschluß

betreffend

die diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande.

(Vom 26. Heumonate 1856.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Heumonate  
1856,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Besoldung des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris wird von Fr. 24,000 auf Fr. 36,000 per Jahr erhöht. Dagegen hat derselbe von Schweizern keine Taxen und Sporteln mehr zu beziehen.

2. Die Besoldung des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien wird auf Fr. 18,000 jährlich festgesetzt.

3. Der schweizerische Generalkonsul in Washington erhält für Kanzleiauslagen eine jährliche Entschädigung von Fr. 5000.

4. Diese Besoldungsansätze treten mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit, und es sind dieselben im Budget für das Jahr 1857 zu

berücksichtigen. Für die zweite Hälfte des Jahres 1856 sind dem schweizerischen Bundesrath folgende Nachtragskredite bewilligt:

a.	für den Geschäftsträger in Paris . . . . .	Fr.	6000
b.	" " " Wien . . . . .	"	3000
c.	" " schweizerischen Generalkonsul in Washington . . . . .	"	2500
			zusammen Fr. 11,500

5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

## **Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande. (Vom 28. Juni 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1867
Date	
Data	
Seite	313-352
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 500

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.